



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diplomarbeit

zum Thema

Grenzübergreifender Naturschutz in der Region der Odermündung

- Problemen, Chancen und Perspektiven -

Erstellt von:

Aleksandra Jastrzębska
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Betreut von:

Prof. Dr. Peter Dehne
Prof. Dr. Hermann Behrens

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2009-0163-6

Gliederung

1.	Einleitung.....	6
2.	Die Region Odermündung.....	7
2.1.	Topographie.....	8
2.2.	Hydrologie.....	9
2.3.	Klima.....	11
2.4.	Tourismus.....	12
2.5.	Lebensräume.....	14
3.	Naturschutz in Deutschland und in Polen.....	15
3.1.	Naturschutz in Deutschland.....	15
3.1.1.	Rechtsgrundlagen.....	17
3.1.2.	Verwaltungsorganisation.....	17
3.1.3.	Ziele, Aufgaben, Instrumente.....	19
3.2.	Naturschutz in Polen.....	23
3.2.1.	Rechtsgrundlagen.....	25
3.2.2.	Verwaltungsorganisation.....	26
3.2.3.	Ziele, Aufgaben, Instrumente.....	26
3.3.	Vergleich.....	29
3.4.	Nationalpark Unteres Odertal.....	30
4.	Grenzüberschreitende Kooperationen im Naturschutz in der Region Odermündung.....	33
4.1.	Zuständigkeiten in der Verwaltung.....	33
4.2.	Schutzgebiete in der Region Odermündung.....	34
4.3.	NATURA 2000 in der Region Odermündung.....	36
4.4.	Förderung von Grenzübergreifenden Naturschutzaktivitäten.....	38
4.5.	Kooperationen im Naturschutz in der Region Odermündung.....	45
4.5.1.	GUK – Arbeit der Gemeinsamen Umweltkommission.....	50
4.5.2.	Die Zusammenarbeit des Naturschutzkonservators in Stettin mit dem Land Mecklenburg – Vorpommern.....	53
4.5.3.	Zusammenarbeit zwischen den deutschen Naturpark Insel Usedom und den polnischen Nationalpark Wollin.....	53
4.5.4.	Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Region Odermündung- Probleme und Chancen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Naturschutz.....	61
5.	Fazit.....	61
6.	Quellenverzeichnis.....	64

Tabellenverzeichnis:

- Tabelle I: Internationale Naturschutzabkommen und Programme
Tabelle II: Europäische Naturschutzabkommen und –aktivitäten mit regionalem Bezug
Tabelle III: Binationale Naturschutzabkommen zwischen der Regierung der BRD und der Polens
Tabelle IV: Binationale Naturschutzaktivitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Polen
Tabelle V: Übersicht über die Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Nationalpark Wollin und dem Naturpark „Insel Usedom“

Abkürzungsverzeichnis:

AG	Arbeitsgemeinschaft
AmtsBl.	Amtsblatt
BArt-SchVO	Bundesartenschutzverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSR	Biosphärenreservat
EFRE	Europäische Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäische Sozialfonds
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GG	Grundgesetz
GUK	Gemeinsame Umweltkommission
IKZM	Integrierte Küstenzonenmanagement
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (Weltnaturschutzunion)
LIFE	L'Instrument Financier pour l'Environnement, (Finanzierungsinstrument für die Umwelt)
LNatG	Landesnaturschutzgesetz
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern

NaturG	Naturgesetz
NLP	Nationalpark
NGO	Non Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation)
NSG	Naturschutzgebiet
OVP	Ostvorpommern
RNG	Reichsnaturschutzgesetz
RL	Richtlinie
STÄUN	Staatliche Ämter für Umwelt und Natur
STAUN	Staatliches Amt für Umwelt und Natur
UBA	Umweltbundesamt
UER	Uecker-Randow
UM	Umweltministerium

1. Einleitung

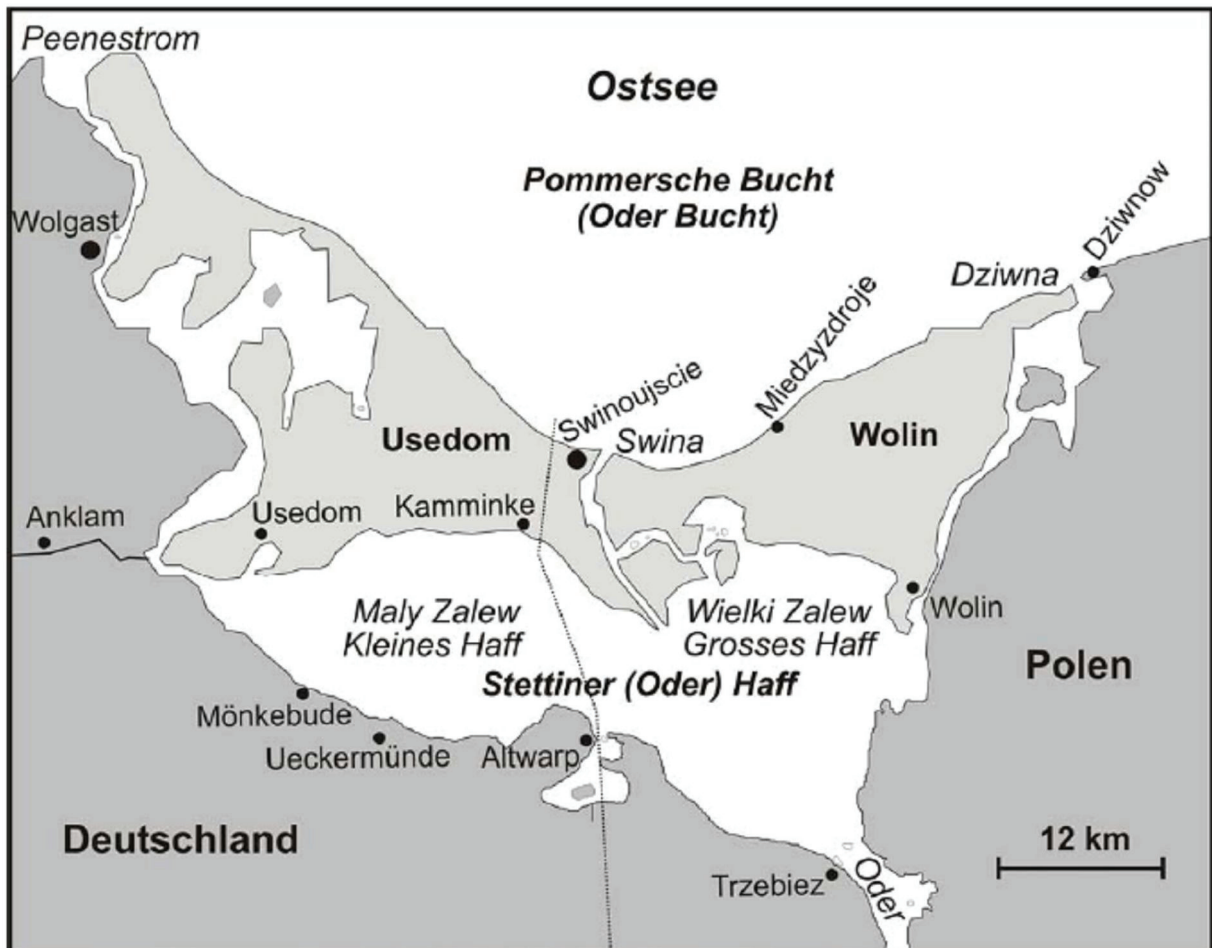
Die vorliegende Diplomarbeit „Grenzübergreifender Naturschutz in der Region der Odermündung. Problemen, Chancen, Perspektiven“ setzt an dem Problem an, dass der grenzüberschreitende Naturschutz in der Region noch in den Anfängen steht. Eine deutsch-polnische Zusammenarbeit beschränkt sich in vielen Fällen auf einen reinen Informationsfluss. Es aber viele engagierten Menschen die sich für ein deutsch-polnisches Naturschutz in der Region einsetzen und die Realisierung internationalen Naturschutzprojektes unterstützen. Es wird versucht die Perspektiven und Probleme für eine deutsch-polnische Zusammenarbeit zu ermitteln, um so herausfinden zu können, wie ein einheitlicher Naturschutz auf beiden Seiten der Grenze aussehen soll. Um die Perspektiven und Probleme für eine grenzüberschreitende Kooperation im Naturschutz zu ermitteln, wurden zahlreichen Literatur- und Zeitungsrecherche sowie Experteninterviews durchgeführt. Experteninterviews zählen zu den häufig angewandten qualitativen Forschungsverfahren zur Rekonstruktion komplexer Wissensbestände über einen zu untersuchenden Gegenstand (MEUSER & NAGEL 1997). Bei dieser Art des Interviews spricht der Forscher mit Menschen, die über den Forschungsgegenstand umfassende und bedeutsame Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen können (ATTESLANDER 2000, S. 152). Die in Interviews gewonnenen Informationen basieren auf den Praxisbezogenen Kenntnissen und Einschätzungen von Menschen, die aufgrund ihrer beruflichen Funktionen und sozialen Eingebundenheit in die örtlichen Bedingungen und Entwicklungen als Experten gelten können. Aus den Erfahrungshorizonten der Experten ist der Zugang zu spezifischen Erscheinungsformen und Regeln des untersuchten Gegenstandes möglich und es können Zusammenhänge erschlossen werden.

Im Vordergrund der Untersuchung stehen folgende übergeordnete Leitfragen:

- Welche Möglichkeiten und Herausforderungen ergeben sich durch EU-Osterweiterung für den Naturschutz in der Region?
- Was sind die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Kooperation?
- Wie wird die Grenzübergreifende Kooperation organisiert?
- Welche Vorteile ergeben sich aus deutschen - polnischen Kooperationen?
- Welche Hemmnisse gibt es für den grenzüberschreitenden Naturschutz?
- Welche Perspektiven gibt es für den zukünftigen grenzüberschreitenden Naturschutz in der Region?

Ausgehend von der Zielsetzung ergibt sich folgender inhaltlicher Aufbau der Arbeit: Nach der Einleitung wird in Kapitel 2 zunächst das Untersuchungsgebiet mit seinen naturräumlichen Gegebenheiten näher vorgestellt. In dem darauf folgenden Kapitel bedarf es – auch zum besseren Verständnis - zunächst einer Übersicht über die Grundlagen des Naturschutzes auf deutscher und polnischer Seite. Vorgestellt werden u.a. die Rechtsgrundlagen, Ziele, Aufgaben und Instrumente des Naturschutzes. In Kapitel 4 werden die grenzübergreifenden Naturschutzaktivitäten in der Region Odermündung beschrieben. In darauf folgenden Kapiteln erfolgt die Bewertung der Grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der Region Odermündung - Probleme und Chancen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Naturschutz.

2. Die Region der Odermündung



Die Region Odermündung (Quelle: BANGEL ET AL. 2004, S. 18)

Die räumliche Abgrenzung der Odermündungsregion wurde im Rahmen der „Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff – Region zweier Nationen“ vom Umweltminister Mecklenburg-Vorpommerns und dem Vorstandsmitglied der Woiwodschaft Westpommern festgelegt. Sie umfasst die im Nordosten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Landkreise Ostvorpommern (OVP) und Uecker-Randow (UER) und die zur polnischen Woiwodschaft Zachodniopomorskie (Westpommern) gehörenden Kreise Goleniowski, Kamieński, und Policki sowie die kreisfreien Städte Szczecin (Stettin) und Świnoujście (Swinemünde). Des Weiteren sind die äußeren Küstengewässer der Pommerschen Bucht bis zur 12-Seemeilen-Grenze (Hoheitsgewässergrenze) mit inbegriffen.

In der Odermündungsregion existieren vielfältige Lebensräume, die einen nahezu ungestörten einzigartigen Lebensraum für Fauna und Flora darstellen. Diese Lebensräume sind für den Arten-, Biotop- und Habitatschutz von herausragender Bedeutung und wurden teilweise unter Schutz gestellt. Nieder- und Hochmoore, Heidelandschaften, Binnendünen, waldfreie Talhänge, Oszüge, steinreiche Kuppen,

Feuchtwiesen, Salzgraslandschaften, eutrophe wasservogelreiche Flachwasserseen und großflächige *Waldgebiete* sind nur einige Beispiele. So zählen beispielsweise „die Feuchtwiesen an den Unterläufen der großen Flusstalmoorkomplexe (Peene, Uecker) zu den artenreichsten Lebensräumen, ebenso spielen die Küstenüberflutungsmoore und Salzgraslandschaften eine entscheidende Rolle als Rückzugsraum zahlreicher speziell angepasster Arten, bspw. von Wasser- und Watvögeln. Selbst die trockenen Standorte sind wichtige Lebensräume für eine artenreiche, hochspezialisierte, Wärme liebende und mit wenig Feuchtigkeit auskommende Pflanzen- und Tierwelt.

2.1. Topographie

Die grundlegende Topographie der Odermündungsregion entstand im Zuge verschieden gestaffelter skandinavischer Inlandeisvorstöße und nachfolgender Abschmelzvorgänge. Entscheidend für die Entstehung des heutigen Oberflächenbildes waren die holozänen Transgressionsphasen innerhalb der Entwicklung der Ostsee - insbesondere die Litorinatransgression, die zeichnet sich durch etappenweiseres Meeresspiegelanstieg im Atlantikum und Subboreal - und die darauf folgenden Küstenausgleichsprozesse durch strömungsgesteuerte Abtragungs-, Transport- und Anladungsprozesse.

Die geomorphologische Genese der Odermündungsregion ist auf Formungsprozesse der Inlandvereisung im Pleistozän sowie der Ostsee und der Küstendynamik im nachfolgenden Holozän zurückzuführen (vgl. NIEDERMEYER et al. 1987, S. 35).

Die Odermündungsregion vereint aus geomorphologischer Sicht die Boddenlandschaft des Oder-Haff-Systems mit den festländischen Glazialformen und submarinen Steingründen, Bänken und Tiefenzonen der vorgelagerten Oder-Bucht und Oder-Bank (vgl. KLIEWE 1960, S. 209). Die vielfachen Vorstöße und Stillstandsphasen des Inlandeises bildeten das Ostseebecken heraus, wobei der Eiskörper durch die Insel Bornholm und das Kreidehochgebiet auf Rügen in den Beltsee-Gletscherstrom und in den Oder-Gletscherstrom geteilt wurde (vgl. KLIEWE 1960, S. 209 & vgl.

NIEDERMEYER et al. 1987, S. 38). Insgesamt vier Eisvorstöße vollzogen im Pleistozän die glaziale Hauptformung der Grundmoränenflächen des Festlandes. Vor allem der jüngste, die sogenannte Nordrügen-(Küsten-)Staffel, bildete Stauchendmoränen im Nordosten und Aufschüttungs- bzw. Satzendmoränen im Westen und Süden der Inseln Usedom und Wollin heraus (vgl. KLIEWE 1960, S. 213). Beide Inseln sind glaziale Aufschüttungslandschaften, wobei die Stauchendmoränen die Inselkerne bilden, z.B. der Streckelsberg/Usedom und der Swinhöft/Wollin (vgl. WERNICKE 1929, S. 9).

Die Herausbildung des Stettiner Haffs lässt sich auf einen glazialen Stausee zurückführen, welcher vor dem zurückweichenden Inlandeis entstand und von Schmelz- und Flusswässern gespeist wurde (vgl. NIEDERMEYER et al. 1987, S. 42). Im Achterwasser-Eiszungenbecken bildete sich durch Schmelzwasserabflüsse eine tiefe Rinne heraus, die später als Mündungsarm der Uroder fungierte. Ebenso entstanden bei der Erosion durch Schmelzwässer Abflussrinnen, welche heute den Peenestrom und das Peenetal bilden. Sowohl die Swine als auch die Dievenow sind Eiszungenbecken, die später durch Flusserosion zu Urstromtälern umgebildet wurden. Die Seen der Region sind teils aus abgelagerten Toteisblöcken entstanden, wie z.B. der Krebssee, oder durch abgeteilte Gletscherzungen ausgeschürfte und später mit Stauwällen

abgeschlossene Hohlformen, wie z.B. der Schmollensee und der Gothensee auf der Insel Usedom (vgl. KLIEWE 1960, S. 214-216 & 227).

Die Insel Usedom ist in einen eher schwach reliefierten und hauptsächlich Grundmoränen- und Niederungscharakter aufweisenden Nordwest-Teil und in einen stark reliefierten von Stauchendmoränen und zwischengeschalteten Zungenbeckenseen geprägten Südost-Teil („Usedomer Schweiz“) zu unterteilen (NIEDERMEYER 1995, S. 208). Dem geomorphologischen Erscheinungsbild ähnelnd, sind auf Wollin die Endmoränen fast spiegelsymmetrisch angeordnet.

Die Außenküsten beider Inseln zeigen einen weitestgehend geradlinigen, ausgeglichenen Verlauf mit aktiven Steilküstenabschnitten. Die Binnenküste bzw. der nördliche Küstenabschnitt des Stettiner Haffs besteht zum größten Teil aus inaktiven Steilküsten, wohingegen im südlichen Bereich des Haffs Flachküsten dominieren. Der südlich an das Kleine Haff anschließende Raum, die Ueckerländer Heide, ist eine von Beckensanden und Binnendünen überzogene Grundmoränenlandschaft, an die sich im Westen die Friedländer Große Wiese, eines der größten geschlossenen Durchströmungsmoore Deutschlands, anschließt. Im Süden des Großen Haffs erstreckt sich bis Stettin die Stettiner Tieflandebene. Ausgedehnte Niedermoorkomplexe gestalten sowohl die westliche Uferregion von Peenestrom und Kleinem Haff als auch die östliche vom Großen Haff, an der sich in östlicher Richtung die Grundmoränenlandschaft der Puszcza Goleniowska (Gollnower Heide) anschließt. Die Küste der Odermündungsregion wurde durch die Formungsprozesse der postglazialen Transgressionszyklen.

2.2. Hydrologie

Die Odermündungsregion setzt sich aus einem verzweigten hydrologischen System zusammen, welches von den Verhältnissen in der Ostsee beeinflusst wird. Das Stettiner Haff umfasst 687 km² und fungiert als Auffangbecken zwischen den Süßwasserzuflüssen (2/3 Anteil) und der Ostsee (1/3 Anteil). Der gesamte Wasserhaushalt des Stettiner Haffs setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Süßwasserzufuhr durch Festlandszuflüsse,
2. Einstrom von Ostseewasser,
3. Ausstrom von Wassermassen zur Ostsee,
4. Süßwasserzufuhr durch Niederschläge (540 mm/a),
5. Verdunstung von der Haffoberfläche (780 mm/a),
6. Wasservolumenänderung (vgl. ARNOLD & ZIELKE 1996, S. 6).

Die Oder liefert ca. 90% der Flusszufuhr sowie Uecker und Peene zusammen ca. 10%, wobei der überwiegende Teil des Peenewassers nicht in das Haff gelangt, sondern direkt über den Peenestrom in die Ostsee abfließt. Der Peenestrom mit einer Länge von ca. 46 km stellt die westliche Verbindung des Kleinen Haffs mit dem Greifswalder Bodden und der Ostsee dar. Seine Gestalt wechselt von stromartig im Bereich der Peenemündung über boddenartig im weiteren Verlauf - mit den angrenzenden Boddengewässern Achterwasser und Krumminer Wieck - bis zur flussartigen Mündung

in die Spandowerhagener Wieck. Das Große Haff, in welches die Oder mündet, ist durch die Swina und Dievenow mit dem Binnenmeer verbunden. 78% des Oderabflusses fließen durch sie in die Ostsee wobei der Peenestrom und die Dievenow 14% beziehungsweise 8% bewältigen (Ausstrom) (vgl. ARNOLD & ZIELKE 1996, S. 7). Durch diese Verbindungen gelangt gleichzeitig Ostseewasser ins Stettiner Haff (Einstrom). Dieser Austausch ist für Wasserhaushalt und –qualität von großer Bedeutung und findet nur unter besonderen Bedingungen statt.

Voraussetzungen für das Auftreten von extremen Einstromlagen zwischen Stettiner Haff und Pommerscher Bucht/Ostsee sind:

- Anhaltende Großwetterlagen; West, Nordwest, Nord, oder Nordost
- Starke Nordwest- bis Nordwinde, die an der Außenküste Wasserstandserhöhungen und Wasserspiegelgefälle zum Haff hin erzeugen
- Ähnliche Wind-, Gefälle- und Strömungsverhältnisse in der Pommerschen Bucht und in den Mündungsarmen
- Geringer Festlandszufluss

Die Voraussetzungen für Ausstromlagen sehen dabei ganz anders aus:

- Mehrtägige Großwetterlagen: Südost und Südwest
- Starke SO- bis SW-Winde, die an der Außenküste zu Wasserspiegelabsenkung und folgendem Gefälle (stromauswärts) führen
- Ähnliche Wind-, Gefälle- und Strömungsverhältnisse
- Starker Festlandszufluss

Geprägt durch die glazialen Prozesse zeichnet sich dieses Gebiet durch seinen Wasserreichtum aus. Der hydrologische Charakter wird insbesondere durch die inneren Küstengewässer und die Fließgewässer bestimmt:

Die 912 km lange Oder mit ihrem rd. 120.000 km² großen Einzugsgebiet ist mit einer Abflussmenge von rund 574 m³/s einer der größten Süßwasserzuflüsse der Ostsee (BANGEL ET AL. 2004). Im Einzugsbereich des Stettiner Haffs hat der Oderstrom mit Abstand den größten Durchfluss. Verhältnismäßig gering sind dagegen die Wassermengen, die über die Peene (24 m³/s), die Uecker (8,2 m³/s) und auf polnischer Seite z.B. über die Wolczenica und die Swiniec ins Haff gelangen.

Das Stettiner Haff ist ein typisches lagunäres Ästuar der südlichen Ostseeküste, das gezeitenfrei und polymiktisch ist (LAMPE 1999, S. 46). Es hat eine Fläche von 687 km² und ist mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von 3,8 m verhältnismäßig flach.

Traditionell wird das Haff in zwei Becken unterteilt: Das Kleine Haff gehört zur deutschen Seite des Untersuchungsgebietes und misst rd. 277 km². Auf polnischem Staatsgebiet liegt das Große Haff (Wielki Zalew), das mit einer Größe von 410 km² nahezu 60 % der Gesamtfläche stellt.

Dem Stettiner Haff vorgelagert sind die Inseln Usedom (373 km²) und Wollin (265 km²).

Die Verbindung zur Pommerschen Bucht besteht über die schmalen Meeresarme von Peene, Swina und Dievenow, wobei über die Swina ca. 70 % des Oderzuflusses entwässern, über den Peenestrom und die Dievenow jeweils 15 % .

Die Pommersche Bucht hat eine Größe von etwa 6.000 km² und stellt einen Übergangsbereich zwischen Küstengewässer und offener See dar. Die Grenze bildet im Nordwesten die Arkona See und im Nordosten das Bornholmbecken. Die Verweilzeit des Haffwassers in der Pommerschen Bucht beträgt 8 bis 10 Tage.

Das Haffwasser setzt sich aus dem Süßwasser der einmündenden Flüsse und dem Brackwasser der Pommerschen Bucht zusammen. Die Ein- und Ausstromverhältnisse bestimmen weitestgehend die Salinität des Stettiner Haffs. Im Herbst und Winter sorgen kräftige Winde aus nördlicher Richtung und erhöhte Wasserstände für eine größere Austauschkapazität und damit auch für einen vorübergehend hohen Salzgehalt im Haff. So variiert dieser im langjährigen Mittel zwischen 2,4 ‰ im Winter und 0,8 ‰ im Sommer (LAUN M-V 1996).

Eine Vielzahl von anthropogen bedingten Stoffeinträgen - sowohl organischer als auch anorganischer Substanz - gelangt über die Flusseinzugsgebiete in das Haff. Die größte Nährstoffzufuhr, in Form von Stickstoff und Phosphat, erfolgt über die Oder. Insgesamt wurde für die Jahre 1995–1999 ein jährlicher Stickstoff-Eintrag von 66.000–82.000 t und ein jährlicher Phosphor-Eintrag von 5.000–6.400 t ermittelt¹³ (WIELGAT 2002), so dass das Haff in die Klasse eutropher bis polytropher Gewässer einzuordnen ist. Schadstoffe bzw. Schwermetalle wie Zink, Kupfer und Blei reichern sich besonders stark im Großen Haff an. Im Kleinen Haff ist die Zufuhr von Schwermetallen über die Zuflüsse deutlich geringer.

2.3. Klima

Die Odermündungsregion steht in einem 10–30 km breiten, zur Küste parallel verlaufenden Abschnitt unter dem Einfluss des Ostseeklimas. Kennzeichnend ist ein verhältnismäßig gleichmäßiger Temperaturgang mit geringen Jahrestemperaturschwankungen. Der Herbst ist meistens mild und lang andauernd, der Winter ist dagegen relativ kurz und zählt nur wenige Frosttage. Die Jahresniederschlagssumme fällt für norddeutsche Verhältnisse vergleichsweise gering aus. Im normalerweise niederschlagsreichen Frühling und Frühsommer stabilisieren die kalten Wasserflächen der Ostsee die thermische Schichtung der Luft und verringern damit die Intensität und Häufigkeit von Niederschlägen. Die sich dann einstellende relativ trockene und sonnige Witterung trägt wesentlich zu den besonders hohen Sonnenscheinstunden des engeren Küstenbereiches bei.

Insgesamt liegt der Raum der Odermündung zwar in der gemäßigten Klimazone, aber regional betrachtet ist das Klima des südlichen Ostseeküstenraumes durch einen großräumigen Wechsel gekennzeichnet. So geht das Klima in nord-südlicher Richtung vom Ostseeküsten-Klima ins Festland-Klima, in west-östlicher Richtung vom ozeanischen zum kontinentalen Klima über.

Die Odermündungsregion ist ein Teil der südlichen Ostsee und unterliegt demnach den klimatischen Bedingungen des Binnenmeeres. Die Odermündungsregion steht in einem 10–30 km breiten, zur Küste parallel verlaufenden Abschnitt unter dem Einfluss des Ostseeklimas. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zustand der Ostsee stark von den klimatischen Verhältnissen ihres gesamten Einzugsgebietes beeinflusst wird.

Im gesamten Ostseegebiet fallen ganzjährig Niederschläge in Höhe von durchschnittlich 400–800 mm/a, im freien Seegebiet < 400 mm pro Jahr. Die Temperaturen erreichen im Sommer ein mittleres Maximum von ca. 26 °C im gesamten Gebiet, während im Winter die Temperaturen in Richtung Osten und Norden besonders stark abnehmen (vgl.

HUPFER & TINZ 1996, S. 24). Zudem treten im Winterhalbjahr starke Temperaturgegensätze auf, da sich die Landmasse sehr stark abkühlt, die Temperatur des Ostseewassers jedoch bei 0°C stagniert.

Kommt es zum Einbruch kalter trockener Festlandsluft oder arktischer Polarluft, so folgt bei Eisfreiheit der Ostsee eine hohe Energieabgabe an die Atmosphäre. Dies kann unter Umständen zur Bildung von Wärmezyklonen führen, die als Tiefdruckgebiet in bodennaher Luftschicht starken Schneefall mit Sturm- und Orkanböen auslösen. Die Windgeschwindigkeit und die Windrichtung entscheiden über das Ausmaß der Wellen- und Austauschbewegungen im Wasserkörper des Ostseebeckens. Diese wiederum hängen unmittelbar von den Luftdruckverhältnissen ab, die sich im Laufe eines Jahres stark wandeln.

Der stärkste mittlere Wind herrscht im Dezember, wobei Orkane am häufigsten im Januar auftreten. Die allgemeine atmosphärische Zirkulation bewirkt im Ostseeraum hauptsächlich Höhenwindfelder aus westlicher Richtung, die - je nach Ausprägung - die klimatischen Vorgänge über der Ostsee beeinflussen. Treten dagegen starke Nordostwinde auf, verstärken sich die Windgeschwindigkeiten besonders im südlichen Küstenbereich (z.B. Pommersche Bucht) und es können Sturmfluten entstehen.

Im Winterhalbjahr erstrecken sich im klimatologischen Mittel die Isobaren von Südwesten nach Nordost über der Ostsee, da sich zwischen November und Februar ein starkes Luftdruckgefälle von Nord (niedrig) nach Süd (hoch) bildet. Im Frühling nimmt der Druck im Süden ab und im Norden zu und es kommt annähernd zum Druckausgleich. Daher herrschen im April nur schwache Luftdruckgegensätze, die sich bis Juni als windschwache Periode mit hohem

Luftdruck halten. Im nördlichen und östlichen Teil der Ostsee bleibt dieser Zustand bis August stabil, wogegen sich im westlichen und südlichen Teil durch auftretende Westwetterlagen größere Druckunterschiede aufbauen. Im September erfolgt erneut ein Druckanstieg im Süden, der zur Ausbildung der bereits beschriebenen winterlichen Verhältnisse führt. Daraus ergeben sich für die Monate November bis März maximale Windgeschwindigkeiten der Stärke vier bis fünf (diese entsprechen 7 bis 9 m/s), für die Monate Mai bis Juli hingegen minimale Windgeschwindigkeiten der Stärke eins bis drei (diese entsprechen 4 bis 5 m/s).

Das Klima an der südlichen Ostseeküste ist bei auflandigem Wind maritim, bei ablandigem Wind eher kontinental geprägt. Dagegen weisen die vorgelagerten Inseln, Halbinseln, Haff und Boddengebiete vorwiegend maritimes Klima auf. Ebenso bestehen Unterschiede zwischen dem Wetter über der freien Ostsee und den Insel- bzw. Küstenbereichen. Neben den Temperaturunterschieden zwischen Wasser und Land, den Verhältnissen bei Luv- und Leeausrichtung und sogenannten „Düsen- und Eckeneffekten“ an Steilküsten und Erhebungen, tragen Orographie sowie Topographie zur Bildung individueller Wettervorgänge bei. So lassen sich auf den Inseln die stärksten Winde messen, dagegen ist die Wolkenbildung und somit der Niederschlag geringer (vgl. TIESEL 1995, S.47 & 52).

2.4. Tourismus

Der Tourismus ist als wichtiger wirtschaftlicher Hoffnungsträger der Odermündungsregion zu sehen. Die Menschen vor Ort, sowohl auf deutscher als auch auf polnischer Seite, setzen große Erwartungen in dessen Entwicklung. Die Außenküsten der Inseln Usedom und Wollin gelten wegen der breiten Sandstrände als besonders attraktiv.

Damit konzentriert sich der Tourismus in der Odermündungsregion vorrangig auf den Küsten- und Haffbereich. Dabei ist die touristische Nutzung im Oderästuar stark saisonal geprägt, d. h. besonders in den Sommermonaten, an verlängerten Wochenenden, an Feiertagen und in den Frühlings- und Herbstmonaten ist ein Anstieg der Besucherzahlen zu verzeichnen. Insbesondere die Insel Usedom mit der Stadt Usedom, dem Seebad Zinnowitz, Ostseebad Bansin, Ostseebad Heringsdorf und Ostseebad Ahlbeck und dem am Haff gelegenen Fischerort Kamminke; aber auch die Insel Wolin mit der Stadt Wolin und der Ort Świnoujście werden touristisch stark genutzt.

Daneben ist das Stettiner Haff ebenfalls ein wichtiger touristischer Imagerträger der Region. Die Odermündungsregion verfügt über ein hohes naturräumliches Potential, welches die Entwicklung des Wirtschaftszweiges Tourismus in der sonst strukturschwachen Region begünstigt. Die Zahl der Beschäftigten im Hotel- und Gastgewerbe erreichte im Jahr 2002 in Mecklenburg-Vorpommern 5,2%, in der Wojewodschaft Westpommern 3,3% an der Gesamtanzahl der Beschäftigten (vgl. STEINGRUBE et al. 2004, S. 24). Anhand der Übernachtungen bzw.

Übernachtungsplätze zeigt sich, dass insbesondere die Inseln verstärkt besucht werden: Usedom mit bis zu 300.000 Übernachtungen pro 1000 Einwohner und Wollin mit 417,5 Übernachtungsplätzen pro 1000 Einwohner.

Der Tourismus in der Odermündungsregion findet vor allem an den Küsten statt. Die Nähe zum Wasser ist die Grundlage für die touristische Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern und in der Wojewodschaft Westpommern. Die Urlauber und Besucher kommen hauptsächlich wegen der der „wassergebundenen“ Aktivitäten, zudem gewinnen die

„landgebundenen“ Angebote ebenfalls an Bedeutung, z.B. der Gesundheitstourismus.

Die folgenden „Tourismusarten“ finden sich in der Odermündungsregion.

Landgebundener Tourismus:

- Beherbergungswesen (Hotels, Motels, Pensionen, Jugendheime, Ferienheime, Campingplätze),
- Kulturtourismus (Städtetourismus, Museen und Gedenkstätten, Theater und Kinos, Kultur-Events),
- Sporttourismus (Reittourismus und Pferdesport, Radwandern und Fahrradfahren, Wandern, Fliegen und Ballonfahrten),
- Gesundheitstourismus,

Wassergebundener Tourismus:

- Segeln und Motorbootfahren,
- Windsurfen und verwandte Sportarten,
- Kanu fahren und Rudern,
- Angeln,
- Tauchen,
- Fahrgastschiffahrt und Kreuzfahrten (Seebäderverkehr, Flusskreuzfahrten, Hochseekreuzfahrten),
- Traditionsschiffahrt,

- Baden

(vgl. STEINGRUBE et al. 2004, S. 25-79 & RRPB WZ 2002, S. 25).

2.5. Lebensräume

Bedingt durch die geomorphologische Struktur gibt es im Untersuchungsgebiet sehr unterschiedliche Lebensräume auf engem Raum (vom stark gegliederten und verzahnten Küstenbereich über die großräumigen Feuchtgebiete der Flusstalmoore, Beckenmoore und Binnengewässer bis hin zu den extrem trockenen und nährstoffarmen Dünen und Osern). Besonders wertvolle und empfindliche Bereiche der Region sind die in vielfältiger hydrologischer Ausprägung vorhandenen Niedermoore. Diese finden sich zumeist an den Unterläufen der großen Flusstalmoorkomplexe, mit relativ vielen Feuchtwiesen im Talrandbereich, oder auch in vermoorten (Gletscherzungen-)Becken. Die selten vorkommenden Hochmoore sind heute größtenteils abgetorft bzw. durch Torfabbau

zerstochen, entwässert und bewaldet.

Moore von regionaler als auch überregionaler Bedeutung sind auf deutscher Seite:

- Thurbruch im Ostteil von Usedom (Niedermoor mit Hochmoorbereichen),
- Zerninseesenke (Niedermoor) und das Swine-Moor (Hochmoor) auf Usedom,
- Anklamer Stadtbruch im Südosten von Anklam (Hochmoor),
- Peenemündungsgebiet (Niedermoor) sowie Flächen am Peenestrom und östlich von Wolgast (Niedermoore und Überflutungsmoore),
- Schmoolensee auf Usedom (Niedermoor),
- Haffküste Stolpe-Prätenow-Dargen an der südlichen Haffküste von Usedom (Niedermoor),
- Friedländer Große Wiese (Niedermoor),
- Talmoor des Ueckerunterlaufes (Niedermoor),
- Ahlbecker Seegrund (Niedermoor),
- Galenbecker See (Niedermoor).

Für die Region sind neben den großräumigen Feuchtgebieten aber auch nährstoffarme, trockene Standorte charakteristisch. Von besonderer Bedeutung sind die Os- und Dünenzüge, die den Lebensraum für eine artenreiche, hochspezialisierte, wärmeliebende und mit wenig Feuchtigkeit auskommende Tier- und Pflanzenwelt bilden. Die fortschreitende Verbuschung der ehemals als extensive Schafnutzen oder als Streuwiesen genutzten Trockenstandorte verdrängt heute jedoch schrittweise die artenreichen Lebensgemeinschaften. Landschaftsprägend sind des Weiteren die Wälder. Großflächige Waldgebiete – vorrangig Kiefernforste - nehmen beispielsweise einen Großteil des Kerngebietes der Ueckermünder Heide ein. Erlenbruchwälder finden sich an den Gewässern, größere Bruchwälder u.a. noch im Anklamer Stadtbruch und in der Peeneniederung östlich von Jarmen. Großflächige Laubwälder, insbesondere Buchenwälder, kommen auf den Endmoränen der „Usedomer Schweiz“ vor. (LAUN M-V 1996, S. II–15).

3. Naturschutz in Deutschland und Polen

In diesem Kapitel sollen die Grundlagen des Naturschutzes näher vorgestellt werden, und zwar sowohl für die deutsche Seite als auch für die polnische Seite der Region. Im Speziellen geht es dabei um die Ziele und Aufgaben, die Organisationsstruktur und die Instrumente des Naturschutzes.

3.1. Naturschutz in Deutschland

Die staatlich geförderte Naturdenkmalpflege hat sich im Pommern, auf „Einzelschöpfungen der Natur“ konzentriert. Das waren die bemerkenswerten Bäume, Findlinge, Schutz seltener Arten, insbesondere von Vögeln, Schutz kleiner Areale, anfangs vor allem aus Gründen des Vogelschutzes.

Hugo Conwentz, der Direktor des Museums in Danzig, hat im 1904 seine Denkschrift „Die Gefährdung der Denkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung“ veröffentlicht. Sie wurde an alle Landräte in Preußen verschickt. Am 22. Oktober 1906 wurde die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Danzig/Gdańsk, durch das preußische Kultusministerium gegründet und Hugo Conwentz wurde zum Leiter und damit ehrenamtlich – zum ersten Staatlichen Kommissar für Naturdenkmalpflege ernannt.

Folgende Aufgaben der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege wurden formuliert:

„Die Ermittlung, Erforschung und dauernde Beobachtung der in Preußen vorhandenen Naturdenkmäler, die Erwägung der Maßnahmen, welche zur Erhaltung der Denkmäler geeignet erscheinen, die Anregung der Beteiligten zur ordnungsgemäßen Erhaltung gefährdeter Naturdenkmäler, ihre Beratung bei Feststellung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und bei Aufbringung der zur Erhaltung benötigten Mittel. Die Erhaltung von Naturdenkmälern selbst und die Beschaffung der dazu notwendigen Mittel bleibt die Sache der Beteiligten. (CONWENTZ 1910:42)

Am 09.03.1908 fand die erste Gründerversammlung der Pommerschen

Provinzialkomitees, wo Prof. Dr. Winkelmann, Geschäftsführer des Komitees und somit erster Provinzialkommissar für Naturdenkmalpflege, zum Geschäftsführer des Komitees für Naturdenkmalpflege in Pommern gerufen. Während seiner Amtszeit hat er 7 Hefte der „Mitteilungen des Pommerschen Provinzialkomitees für

Naturdenkmalpflege“ veröffentlicht. Neben dem Provinzialkomitee wurde auch ein Bezirkskomitee in Stralsund am 17. Juni 1909 mit Geographischen Gesellschaft als Geschäftsführer, gegründet.

Am 05.12.1908 fand die erste Konferenz über die Naturdenkmalpflege in Berlin statt.

Damals existierten schon 18 Komitees für Naturdenkmalpflege. Im Jahr 1925 ist die Zahl der Komitees auf 15 Provinzialkomitees, 13 Bezirkskomitees, 7

Landschaftskomitees und 25 Kreiskomitees gestiegen. Alle Komitees haben

entsprechend den „Grundsätzen für die Wirksamkeit der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen“ gearbeitet, ein Inventar der Naturdenkmäler aufgrund von Fragebögen, Reisen und Mitteilungen anfertigen und aktualisieren. Die Geschäftsstellen sollten fachliche Karten, Bücherei, Lichtbildsammlung und eine Sammlung von Ausstellungsgegenständen erstellen und sammeln. Die Geschäftsführer

haben die Dienstreisen zur Begutachtung von Schutzobjekten und Kontrollen vor Ort gemacht.

Am 01.11.1921 fand wieder eine Sitzung des Provinzialkomitees für Naturdenkmalpflege in Pommern in Szczecin statt, wo ein neuer Geschäftsführer – Prof. Klose berufen wurde. Die Name „Komitee“ wurde auf „Ausschuss“ geändert. Die nächsten Sitzungen fanden im Jahren 1922 und 1923 statt. Die Tagesordnungen spiegeln die wichtigsten damals Aufgaben der Naturschützer im Pommern, nämlich Naturdenkmalpflege. Im Jahr 1925 wurden vier „Vertrauensmänner“ genant (außer Holzfuss). Zwei Jahre später fand wieder eine Tagung des Provinzialausschusses statt. Holzfuss hat über die bisherigen Tätigkeiten berichtet.

Im Jahr 1930 wurde auf Hiddensee eine Biologische Forschungsstation gegründet, deren Besitzer die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Greifswald war. Der Leiter wurde Prof. Dr. Erich Leick. Die Station wurde vom preußischen Staat, der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft (heute Forschungsgemeinschaft), der Universität Greifswald und der Provinz Pommern unterstützt. Ein Jahr Später wurde eine meteorologische Station angegliedert. Seit 1931 nahm die Forschungsstation die Aufgaben der Vogelforschung wahr.

Die Naturschutzarbeit im Pommern wurde insgesamt in der Zweite Hälfte der 1920er und zum Beginn der 1930er intensiviert. Wichtigen Promotoren für die Entwicklung des Naturschutzarbeit im Pommern bis zum Erlass des Reichsnaturschutzgesetzes im Jahr 1935 waren die wissenschaftlich oder heimatkundlich orientierten Vereine (z. B. Pommersche Naturforschende Gesellschaft in der das Provinzialkomitee Mitglied war; Pommersche Bund Heimatschutz).

Im Jahren 1933-1945 erfolgte der Aufbau einer reichseinheitlichen Organisation des Naturschutzes unter der nationalsozialistischen Herrschaft.

Am 30.06.1934 erließ das Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung „Richtlinien für den Aufbau der Naturschutzorgane“. Ein Hintergrund der Richtlinien war vermutlich eine schwache Stellung der Kommissare für die Naturdenkmalpflege, was oft auf mehreren Jahreskonferenzen in den Jahren zuvor als wichtiges Problem angesprochen wurde. Nach Erlass der „Richtlinien“ erfolgte ein schneller organisatorischer Ausbau der Naturschutzstellen und eine Umbenennung der Stellen „für Naturdenkmalpflege“ in Stellen „für Naturschutz“.

Ein vollständiger Ausbau der Naturschutzorganisation erfolgte im gesamten Deutschen Reich nach Verabschiedung des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) am 26.06.1935. Das RNG schloss an langjährige Vorarbeiten aus der Zeit der Weimarer Republik an. Das Gesetz war Gegenstand mehrerer Jahreskonferenzen der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege und auf dem II. Naturschutztag im Jahr 1926 in Kassel wurde eine EntschlieÙung mit der Forderung nach einem solchen Gesetz verabschiedet.

Die Naturschutzorganisation gliederte sich in die drei Organisationsstufen: Oberste Naturschutzbehörde: Reichsforstmeister; Höhere Naturschutzbehörden: Regierungspräsidenten und Untere Naturschutzbehörden: Landräte (Oberbürgermeister/ Polizeipräsidenten). Als beratende Einrichtungen wurden die Naturschutzstellen verankert: Reichsstelle für Naturschutz, Bezirksnaturschutzstellen und Kreisnaturschutzstellen.

Laut Reichsnaturschutzgesetzes gab es vier Schutzkategorien, den Artenschutz, die Naturdenkmale, die Naturschutzgebiete und „sonstige Landschaftsteile in der freien Natur“.

Nach dem Erlass des RNG begann eine flächendeckende Berufung von Kommissaren für Naturschutz als Geschäftsführer der Stellen für Naturschutz. In manchen Naturschutzgebieten dauerten die störenden Eingriffe durch verschiedene Landnutzer, die durch Schutzgebietsausweisungen eigentlich beendet werden sollten, unvermindert jahrelang weiter. Viele wurden für militärische Zwecke genutzt. Im Jahre 1938 bis 1940 wurden in den Kreisen noch einige Landschaftsteile unter Schutz gestellt. Am 15.04.1941 wurde in Stettin/Szczecin die „Staatlich anerkannte Vogelschutzwarte Pommern“ mit dem Sitz im Köslin/ Koszalin gegründet.

3.1.1. Rechtsgrundlagen

Die zentrale Rechtsgrundlage für den Naturschutz in Deutschland ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). In den Grundzügen stammt das BNatSchG aus dem Jahre 1976. Im Februar 2002 haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat ein neues BNatSchG beschlossen, das am 04.04.2002 in Kraft getreten ist. Eine der wichtigen Neuerungen ist beispielsweise die Schaffung eines

länderübergreifendes Netzes verbundener Biotop, das mindestens 10 % der jeweiligen Landesfläche umfassen soll (§ 3 BNatSchG19).

Gemäß Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes (GG) ist das BNatSchG eine Rahmenvorschrift des Bundes, in der den Ländern allgemeine Leitlinien für das jeweilige Landesnaturschutzrecht vorgegeben werden. Die Länder sind nach § 6 Abs. 3 BNatSchG – bezüglich der Mehrzahl der Regelungen - dazu verpflichtet, die Vorgaben des BNatSchG in

Landesrecht umzusetzen, wobei den sich aus den regionalen Besonderheiten ergebenden unterschiedlichen Anforderungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege Rechnung getragen werden muss.

In Mecklenburg-Vorpommern werden die Grundsätze des Bundes im - unmittelbar geltenden - Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V20) weiter konkretisiert. Erst mit diesem Ausführungsgesetz werden die Vorschriften und Regelungen im Naturschutz rechtsverbindlich. Das Landesnaturschutzgesetz und „(...) das BNatSchG und die aufgrund

dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, durch die Naturschutzbehörden ausgeführt.“ (§ 52 Abs. 1 S. 1 LNatG M-V) (vgl. Kapitel 3.1.2).

Die Vorschriften des BNatSchG haben nur in den wenigsten Sachverhalten eine unmittelbare Geltung (§ 11 BNatSchG). Nach dem Naturschutzexperten HEINRICH (o.J.) schmälert dieser Tatbestand aber nicht die Bedeutung des BNatSchG, da es als Rahmengesetz immerhin die wesentlichen Mindeststandards für den Naturschutz in Deutschland setzt.

3.1.2. Verwaltungsorganisation

Auf nationaler und internationaler Ebene ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für Fragen des Naturschutzes zuständig, dem

bei wichtigen natur- und umweltpolitischen Entscheidungen zwei wissenschaftliche Beiräte beratend zur Seite stehen. Dem BMU nachgeordnet sind das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und das Umweltbundesamt (UBA). Auf Bundesebene fungiert das BfN als die zentrale wissenschaftliche Behörde für den nationalen und internationalen Naturschutz und die Landschaftspflege. Das UBA nimmt u.a. Aufgaben im Bereich des technischen Umweltschutzes wahr und beschäftigt sich insbesondere mit den Belastungen von Natur und Landschaft mit Schadstoffen (BFN & MINISTERSTWO ŚRODOWISKA WARSZAWA 2000). Auf Grund seiner begrenzten Kompetenzen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege fehlen dem Bund eigene Vollzugsbehörden.

Für den Vollzug, d.h. für die Durchführung und Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes, sind in Deutschland die Bundesländer zuständig. Der Verwaltungsaufbau im Naturschutz auf Ebene der Länder ist in der Regel durch eine dreistufige Gliederung gekennzeichnet, wobei eine Differenzierung in oberste, höhere und untere Naturschutzbehörden erfolgt.

Charakteristisch für die Naturschutzverwaltung in Mecklenburg- Vorpommern ist deren zweistufige Gliederung. Das Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (UM M-V) fungiert als die oberste Naturschutzbehörde des Landes. Sie wirkt an der Landes- und Bundesgesetzgebung sowie an der europäischen Gesetzgebung mit und übt die Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden aus (§ 53 LNatG M-V). Dem UM nachgeordnet ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) in Güstrow. Als eine obere Landesbehörde nimmt das LUNG Aufgaben einer wissenschaftlichen Fachbehörde wahr und liefert Planungs- und Entscheidungshilfen für die Naturschutzbehörden bzw. steht diesen beratend zur Seite. Mit unterschiedlichem Gewicht erfüllt diese obere Behörde auch Vollzugsaufgaben im Naturschutz und der Landschaftspflege, sofern diese eine landesweite Bedeutung haben.

Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (STÄUN) sind als untere Landesbehörden mit Vollzugsaufgaben betraut. Gegenwärtig bestehen landesweit fünf STÄUN mit Sitz in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund und Ückerhütte. Auf kommunaler Ebene, als untere staatliche Verwaltungsbehörden des Landes, sind die 12 Landkreise und die 6 kreisfreien Städte für den Vollzug zuständig.

Die Nationalparkämter des Landes und das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee sind untere Landesbehörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LM M-V). Sie „(...) sind zuständig für die Aufgaben und Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörden sowie der Fachbehörden für Naturschutz, sofern jene den räumlichen Geltungsbereich eines festgesetzten Nationalparks oder Biosphärenreservats betreffen.“ (§ 55 S. 1 LNatG M-V).

Beratende und unterstützende Organe der obersten Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörden sind ehrenamtlich eingesetzte Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 58 LNatG M-V).

Die unteren Naturschutzbehörden und die Großschutzgebietsverwaltung werden in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Naturschutzwarden unterstützt. Die als Naturschutzwarden ehrenamtlich tätigen Hilfskräfte haben in erster Linie die Aufgabe, die sie bestellenden Naturschutzbehörden „(...) über alle nachteiligen Veränderungen in Natur und

Landschaft zu informieren (...).“ (§ 59 Abs. 2 S. 1 LNatG M-V) und vorbeugend, durch Aufklärungsarbeit vor Ort, Beeinträchtigungen und Veränderungen von Natur und Landschaft zu verhindern. Gemäß § 57 Abs. 1 LNatG M-V überwachen die Naturschutzbehörden „(...) die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft.“.

3.1.3. Ziele, Aufgaben, Instrumente

Die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in § 1 BNatSchG benannt. Sie sollen sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich – demnach auf der gesamten Staatsfläche - realisiert werden. Im Vordergrund steht die Erhaltung, Pflege und

Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Natur und Landschaft aus ökologischen Gesichtspunkten und als Lebensgrundlage für den Menschen. Dieses oberste Ziel schließt im Wesentlichen die folgenden Aufgaben ein:

- Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, mit seinen Stoff- und Energieflüssen sowie landschaftlichen Strukturen, ist dauerhaft zu sichern;
- die abiotischen Ressourcen, wie der Boden, das Wasser (insb. das Grund- und Oberflächenwasser), das Klima und die Luft, als Teile von Ökosystemen, sind sparsam und schonend – nachhaltig - zu nutzen. Sich erneuernde Naturgüter sind so zu nutzen, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen;
- die Tier- und Pflanzenwelt und Ökosysteme sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln bzw. wiederherzustellen;
- die Natur und Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und auch wegen des Erlebnis- und Erholungswertes für den Menschen zu sichern;
- das Prinzip der Nachhaltigkeit ist bei allen Maßnahmen umzusetzen, damit nicht nur die heutigen sondern auch die künftigen Generationen Natur und Landschaft nutzen können

(BFN & MINISTERSTWO ŚRODOWISKA WARSZAWA 2000, S. 13 f. und § 1/§ 2 BNatSchG).

Die wesentlichen Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege – benannt in den Naturschutzgesetzen von Bund und Ländern - sind die Landschaftsplanung, die Eingriffsregelung, der Landschafts- und Biotopschutz sowie der Artenschutz.

Landschaftsplanung und Umweltbeobachtung (§ 12-17 BNatSchG/§ 9-13 LNatG M-V)

Die Landschaftsplanung – als Teil der Gesamträumlichen Planung - ist das zentrale vorsorgeorientierte Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Auf der Ebene der Bundesländer, der Regionen und der Kommunen dient sie der

Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ihre Aufgabe ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und zu begründen. Das beinhaltet im Wesentlichen die Analyse als auch die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte, und die Erarbeitung eines flächendeckenden Entwicklungskonzeptes für Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG).

Sache der Länder ist es, Vorschriften über die Landschaftsplanung und des Verfahrens der Darstellung zu erlassen. In Mecklenburg-Vorpommern werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land im Gutachtlichen Landschaftsprogramm, für die Regionen in den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen (§12 Abs. 1 LNatG M-V) und auf örtlicher Ebene in Landschaftsplänen - zur Vorbereitung von Flächennutzungsplänen - oder Grünordnungsplänen - zur Vorbereitung von Bebauungsplänen dargestellt (§ 13 Abs. 1 S. 1 LNatG M-V). Mit der neu ins BNatSchG eingeführten Vorschrift zur Umweltbeobachtung, die detaillierte landesweite Kenntnisse schafft, soll u.a. eine fachlich fundierte Landschaftsplanung ermöglicht werden (UM M-V o.J.).

Eingriffsregelung (§ 18-21 BNatSchG/§ 14-19 LNatG M-V)

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des Grundwasserspiegels, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Im Zuge der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG). Sind sie unvermeidbar, sind Ausgleichsmaßnahmen am Ort des Eingriffs oder Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) abseits des Eingriffsortes durchzuführen.

Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist es demnach flächendeckend den Schutz von Natur und Landschaft zu verwirklichen bzw. nach einer Beeinträchtigung einen gleichwertigen Zustand des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Ausgenommen von der Eingriffsregelung ist die forst-, land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (§ 18 Abs. 2 BNatSchG); sie stellt im Sinne des Gesetzes keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Landschafts- und Biotopschutz (§ 22-38 BNatSchG/§ 20-32 LNatG M-V)

Teile von Natur und Landschaft können durch die Naturschutzgesetze und Rechtsverordnungen der Länder unter Schutz gestellt bzw. als Schutzgebiet festgesetzt werden. Die rechtsverbindlich geltenden Schutzgebietskategorien, deren Definition und wesentlichen Verfahrensziele, beruhen jedoch auf dem BNatSchG. Für den flächenhaften

Naturschutz bzw. Gebietsschutz sieht dieses fünf Schutzgebietskategorien vor: den Nationalpark (NLP), das Biosphärenreservat (BSR), das Naturschutzgebiet (NSG), das Landschaftsschutzgebiet (LSG) und den Naturpark (NP).

„Nationalparke und Biosphärenreservate werden durch Gesetz errichtet.“ (§ 21 Abs. 1 LNatG M-V). Die Ausweisung von Nationalparks erfolgt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG).

Gemäß § 24 BNatSchG sind Nationalparke „(...) einheitlich zu schützende Gebiete, die großräumig und von besonderer Eigenart sind, in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und sich in einem überwiegenden

Teil ihres Gebietes in einem vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“. Wesentliches Ziel der Nationalparke ist der Schutz der Natur und die Bewahrung ihrer natürlichen Stoff- und Energiekreisläufe.

Wirtschaftliche Nutzungen durch die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft oder durch die Jagd und Wasserwirtschaft sind in diesen Gebieten weitestgehend auszuschließen.

Sofern es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke „(...) auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.“ (§ 24 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Biosphärenreservate dienen dem Schutz großräumiger Natur- und Kulturlandschaften und der Entwicklung einer nachhaltigen Landnutzung. Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen sie „(...) der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige

Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt (...)“ und nach Nr. 4 der Entwicklung und Erprobung naturschonender Wirtschaftsweisen dienen.

Naturschutzgebiete dienen primär der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensräumen und der daran gebundenen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Es können auch solche Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, die aus wissenschaftlichen

oder naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit oder besonderen Schönheit besonders schutzbedürftig sind (Art. 23 Abs. 1 BNatSchG). Alle Handlungen sollen im NSG soweit eingeschränkt sein, dass keine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des

Gebietes eintritt. Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde (§ 22 Abs. 1 LNatG M-V). Für geplante Naturschutzgebiete kann die zuständige Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung eine einstweilige Sicherstellung bzw. Veränderungssperre für die entsprechenden Gebiete erlassen (§ 29 Abs. 2 LNatG M-V).

Landschaftsschutzgebieten obliegt vornehmlich die Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 26 BNatSchG). Es handelt sich hierbei in der Regel um großflächigere Gebietstypen mit

geringen Nutzungseinschränkungen, denen u.a. durch ihre Erholungsfunktion für den Menschen eine besondere Bedeutung zukommt. Nach § 23 Abs. 1 LNatG M-V können Landschaftsschutzgebiete durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde verbindlich festgesetzt werden.

Naturparke sind großräumige Schutzgebiete, die sowohl dem Erhalt, der Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Kulturlandschaften, mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt, als auch – wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen - der Erholung, dem nachhaltigen Tourismus

sowie einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung dienen (§ 27 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß BNatSchG sollen sie gleichzeitig überwiegend Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet sein (§ 27 Abs. 1 Nr. 2) und nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholungsnutzung vorgesehen sein (§ 27 Abs. 1 Nr. 4). Teile von Natur und Landschaft werden in Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu Naturparks erklärt. Sie „(...) werden in gemeinsamer Trägerschaft durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und die betroffenen Landkreise errichtet.“ (§ 24 Abs. 3 S. 1 LNatG M-V).

Neben dem flächenhaften Naturschutz gibt es aber auch noch einen relativ kleinflächigen Schutz bzw. Schutz von „Einzelschöpfungen der Natur“ (SSYSMANK 1997). Nach BNatSchG werden noch Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile unterschieden.

Bestimmte Lebensräume wie z.B. Moore und Sümpfe, Auwälder, Fels- und Steilküsten sind durch den § 30 BNatSchG unmittelbar gesetzlich geschützt.

Artenschutz (§ 39-55 BNatSchG/§ 33-39 LNatG M-V)

Ziel des Artenschutzes ist es, den Schutz und die Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Vielfalt zu verwirklichen. Zu den grundlegenden Aufgaben im Sinne dieser Zielbestimmung gehört die Sicherung von Lebensgemeinschaften, von Lebensräumen bzw. Biotopen und von Ökosystemen (§ 39 Abs. 1 BNatSchG). Die Länder erlassen diesbezüglich Vorschriften über den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41 Abs. 1 BNatSchG). In Mecklenburg-Vorpommern werden insoweit „zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung der Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen inner- und zwischenartlichen Vielfalt dienen, (...)“

(§ 33 Abs. 1 LNatG M-V) Artenhilfsprogramme von den Fachbehörden für Naturschutz erarbeitet und von der obersten Naturschutzbehörde erlassen. Die oberste Naturschutzbehörde ist des Weiteren für die Genehmigung der Aussetzung von Tieren und Pflanzen oder deren Ansiedlung in freier Natur (§ 34 Abs. 2 S. 2 LNatG M-V) sowie für die Genehmigung des erwerbsmäßigen Sammelns, Be- oder Verarbeitens wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 35 Abs. 2 S. 2 LNatG M-V) zuständig.

Arten, die vielerorts selten geworden, lokal verschwunden oder in ihrem Bestand aktuell bedroht sind, sind im BNatSchG unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellt worden. Erweitert bzw. verschärft werden die Rechtsvorschriften insbesondere für die besonders schutzbedürftigen Arten durch die Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO). Für die Durchführung dieser Verordnung ist in Mecklenburg-Vorpommern die obere Naturschutzbehörde zuständig. Die oberste Naturschutzbehörde ist dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Schutzmaßnahmen für Lebensräume und Zufluchtsstätten besonders geschützter oder in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeter Arten anzuordnen und die Durchführung bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzuschreiben oder bestimmte Handlungen zu untersagen, welche die Bestände besonders geschützter Arten oder in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeter Tiere oder Pflanzen verringern können (§ 36 Abs.1 S.1 f. LNatG M-V).

3.2.Naturschutz in Polen

Die Anfänge des Naturschutzes in Polen liegen in prähistorischer Vergangenheit. Sie sind mit den heidnischen Vorfahren und deren religiösen Glauben verbunden. Im Altertum glaubten verschiedene Völker die prachtvollen Bäume wären Götter oder Wohnsitze der Götter. Als religiösen Gründen wurden verschiedene Felsen, Findlinge, Höhlen, Tiere, Flüsse und Heine geschützt.

Im Mittelalter wurden Waldflächen aus vielen Gründen geschützt. Anfang des 11. Jahrhunderts hat der König Boleslaw Chrobry ein Verbot der Bekämpfung von Bibern erlassen und somit die Biberansiedlungen geschützt. Im Jahr 1423 berechnigte der König Władysław Jagiełło die Herren oder Gutsherren zur Festnahme jeden, der im Wald wertvolle Bäume wie Eiben oder ähnliches fällt.

Die richtige Naturschutzidee entstand in Polen aber erst vom 18. bis 19. Jahrhundert. Das hängt unmittelbar mit dem deutschen Reisenden und Naturwissenschaftlern Alexander von Humboldt (1769- 1859), der im Jahr 1819 als erster den Begriff „Naturdenkmal“ formulierte. Dank seiner wissenschaftlichen Betrachtungsweise des Naturschutzes und Notwendigkeit des Schutzes der Natur initiierte er in der Naturerhaltung eine philosophische Richtung „erhaltende Tendenz“ genannt, dessen Idee war, wertvollste Naturbildungen unter Schutz zu stellen. Seine große wissenschaftliche Autorität und fortschrittliche Denkweise bewirkten, dass er von den Polen außergewöhnlich geschätzt war und durch enge Zusammenarbeit mit den Aktivisten übte er Einfluss auf die richtigen Ansichten über den Naturschutz aus. Diese Richtung, die wir heute als Naturschutz verstehen, entwickelte sich und hatte Einfluss auf ehemalige Betrachtungsweise des Naturschutzes.

Hauptvertretung des Naturschutzes in Polen war Priester Stanisław Staszic, ein hervorragender Schriftsteller, Philosoph und ein engagierter Naturforscher.

Große Verdienste um den Naturschutz hatte Graf Władysław Zamoyski, der im 1889 die durch falsche Nutzung zerstörten Wälder der Güter in Zakopane gekauft hat. Zusammen mit seinen anderen Gütern wurden sie Teil einer 1924 gegründeten Stiftung, deren Ziel war, ein Forschungsinstitut in Kornik bei Posen zu erreichen, mit einem bis heute existierenden Arboretum. Viele Naturforscher aus der Kopernikus Gesellschaft haben

sich mit der Sammlung von Nachrichten über schützenswerten Objekten beschäftigt. Von da fängt die moderne Betrachtungsweise des Naturschutzes an. Zu dieser Zeit war Polen noch geteilt und hatte keine Eigensaatigkeit. Das erschwerte die Arbeit und einschränkte die das freie Handeln. Eine größere Meinungs- und Handlungsfreiheit genossen die Menschen die in Teilen Südpolens lebten, die damals zu Österreich gehörten. Dort haben sich auch die Entwicklungszentren der Naturschutzbewegung entwickelt. Ein großes Engagement haben die polnischen Wissenschaftler gezeigt: Marian Raciborski (Botanikprofessor), Eugeniusz Janota (Gründer des Tierschutzverein Galiziens) und vor allem Władysław Szafer (Botaniker) einer der bekanntesten polnischen Wissenschaftlern. Der erste Weltkrieg hatte riesige Verluste auf polnischen Gebieten verursacht. Im Jahr 1918 hat Polen wieder Unabhängigkeit bekommen, was die Arbeit von Naturschützern wieder ermöglicht hat. Dank den polnischen Naturwissenschaftlern: Władysław Szafer, Stanisław Sokołowski und Jan Pawlikowski wurde während des Aufbaus der Eigenstaatlichkeit vom Regierenden Rat am 30. September 1919 ein Dekret „über Schutz von Kunst- und Kulturdenkmälern“ erlassen. Ein Jahr später stellte die Verordnung des Ministers für Glaubens- und Kultusangelegenheiten vom 15. September 1919 über den Schutz einiger Denkmäler“ Höhlen, natürliche Grotten, besondere Findlinge, Gestein, auch denkmalwürdige Bäume, darüber hinaus 5 Pflanzenarten und 10 Arten seltener Tiere unter Schutz. Am 19.12.1919 wurde die vorläufige Staatliche Naturschutzkommission berufen. Aber erst am 10. Juni 1925 hat der Ministerrat ein zentrales staatliches Organ durch die Verordnung über „die Verfahrensweise bei Naturschutzangelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Glaubens- und Kultusangelegenheiten hineingehören“ eingerichtet, deren Aufgabe war es, die Regierungsmacht beim Thema Naturschutz zu vertreten. Auf Grund dieser Verordnung hatte am 31. Dezember 1925 der Minister für Glaubens- und Kultusangelegenheiten einen Staatlichen Naturschutzrat einberufen, eine Institution, die bis heute als Beratungs- und Gutachterorgan für die Kommunalverwaltungen für den Naturschutz funktioniert. Der Präsident vom Republik Polen hat am 22. März 1928 eine Verordnung „über die Bewirtschaftung von Staatswäldern“ erlassen.

Die Naturschützer in Polen sind noch auf weitere Probleme gestoßen, z.B. Gründung von Naturschutzgebieten auf den Flächen die überwiegend im privaten besitz waren. Deswegen hat der Staatsrat einen Beschluss gefasst. Das Ziel dieses Beschlusses war es, überall dort, wo es als notwendig erkannt wurde, den Naturschutz effizienter einzuführen. Die Arbeiten an diesem Dokument wurden im Jahr 1929 beendet. Das Gesetz wurde aber erst am 10. März 1934 endgültig beschlossen.

„Gemäß der Anforderung des Art. 2 des Gesetzes konnte die Unterschutzstellung als:

- a) befristetes oder unbefristetes Verbot zur Durchführung sämtlicher oder wesentlicher Änderungen im Gegenstand oder seinem Umfeld ohne eine staatliche Erlaubnis,
- b) Verbot der Nutzung des Gegenstandes, durch Jagd, durch Fang, durch Fischerei, der Abholzung von Bäumen, Vernichtung von Pflanzen, Verunreinigung von Wasser, Veränderungen des Laufes eines Gewässers, dem Abbau vom Boden, Gesteinen und Mineralien
- c) Verbot der Veräußerung, des Erwerbs, der Beförderung und der Ausfuhr ins Ausland von der unter Schutz stehenden Gegenständen.
- d) Verbot auf den jeweiligen Gegenständen oder Gebieten Tafeln, Aufschriften, Werbeanzeigen, u. ä. anzubringen,

- e) Verbot der Errichtung von Bauwerken, allgemein oder in bestimmter Höhe oder Qualität, Verbot der Einrichtung von Industrie- und Handelsbetrieben etc.,
- f) Begrenzung des Zugangs zum jeweiligen Gebiet, ausgenommen vom Eigentümer, Nutzer und Besitzer, deren Bediensteten und Bewohnern,
- g) Durchführung von Schutzmaßnahmen in Form von Dämmen, Regulierung des Wasserlaufes, Bewaldung des Gebietes, Bepflanzung oder Aussaat, Aufstellung von Zäunen, Anzeigen bezüglich des Schutzes etc. durch die Staatsgewalt, erfolgen“

(BARTKOWIAK, Z S. 51)

Dieses Gesetz war eine juristische Grundlage, die ermöglicht hat Natur wirksam zu schützen. Die Ziele des Naturschutzes wurden konkret definiert. Es wurden nämlich in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen keine entsprechenden Verordnungen zu seiner Durchführung herausgegeben und es wurden keine Amtorgane gebildet. Die Oberaufsicht über den Naturschutz nach dem Erlass des Gesetzes hatte der Minister für Glaubens- und Kultusangelegenheiten, der in Absprache mit dem Minister für Landwirtschaft und Agrarreformen gemäß Gesetz die Woiwodschaftskonservatoren, als Fachorgane der allgemeinen Verwaltungsmacht bestimmten.

Der Ausbruch des II. Weltkrieges am 1. September 1939 bewirkte nicht nur die Unterbrechung der Arbeiten an der Vorbereitung der Durchführungsvorschriften zum Gesetz, sondern machte die Durchführung sämtlicher Maßnahmen im Naturschutz unmöglich.

3.2.1 Rechtsgrundlagen

Den grundlegenden Rechtsakt zum Naturschutz in Polen bildet das neue Gesetz über den Naturschutz (NaturG) vom 16. April 2004, das wie das entsprechende Fachgesetz in Deutschland, die Ziele, Grundsätze und Instrumente des Naturschutzes normiert. Eine der wesentlichen Veränderungen zum Naturschutzgesetz von 1991 besteht darin, dass das neue Naturschutzgesetz sowohl die Vogelschutzrichtlinie²³ als auch die FFH-Richtlinie – demnach die „neue europarechtliche Problematik“ - implementiert und erfüllt. Daneben erfolgt durch das neue Gesetz ebenfalls eine Anpassung an die völkerrechtlichen Standards in Form mehrerer durch die Republik Polen ratifizierter völkerrechtlicher Übereinkommen im Bereich des Naturschutzes (WASILEWSKI 2004, S. 3).

In der polnischen Rechtsordnung stellt das Naturschutzgesetz ein Spezialgesetz (lex specialis) dar, das neben anderen Spezialgesetzen, wie beispielsweise dem Jagdgesetz, dem Gesetz zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und dem Waldgesetz einen bestimmten Teil im Bereich des Umweltschutzes regelt. Grund- und Rahmengesetz (lex generalis) für diesen Regelungsbereich ist das Gesetz über Umweltschutz und –gestaltung vom 31. Januar 1980. Eine besonders große Relevanz für den Naturschutz haben die darin enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer und der Meeresumwelt sowie die zum Klimaschutz bei Investitionsvorhaben zwecks Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt. Letztere verpflichten beispielsweise zu Umweltverträglichkeitsprüfungen bei besonders umwelt- und gesundheitsschädlichen oder umweltgefährdenden Investitionen und setzen die

zulässigen Grenzwerte für Kontaminationen fest (BFN & MINISTERSTWO ŚRODOWISKA WARSZAWA 2000). Weitere Regelungen trifft das Umweltschutzgesetz beispielsweise zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume oder zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft. Letztlich „(...) sind die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes – obwohl lex specialis - immer in Übereinstimmung mit dem Umweltschutzgesetz auszulegen und anzuwenden, es sei denn, das Naturschutzgesetz bestimmt in einer Regelung ausdrücklich ein anderes (lex specialis derogat legi generali). Zudem „(...) sind, soweit das Naturschutzgesetz keine Regelungen in einem bestimmten Bereich trifft, bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Ziele die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen (...).“ (WASILEWSKI 2000, S. 139).

3.2.2. Verwaltungsorganisation

Das Naturschutzgesetz normiert die für die Durchführung der Naturschutzziele zuständigen Behörden: Zu den Entscheidungsträgern bzw. zu den gesetzgebenden Organen im Naturschutz gehören der Minister für Umwelt und der Wojewoda. Der Umweltminister ist das oberste Organ der staatlichen Naturschutzverwaltung. Zusammen mit dem Hauptkonservator der Natur, der durch den Ministerpräsidenten ins Amt berufen wird, nimmt er die Aufgaben des Naturschutzes wahr. Die Ausführung liegt dabei weitestgehend beim Hauptkonservator. Er genehmigt beispielsweise die Schutzpläne, überwacht die Landesverwaltung der Nationalparke, koordiniert die Aktivitäten der Landschaftsschutzparke und entscheidet über zulässige Ausnahmen von Verboten.

Der Wojewoda – das örtliche Selbstverwaltungsorgan bzw. der Vertreter der Regierung in der Wojewodschaft - nimmt seine Aufgaben im Naturschutz mit Hilfe des wojewodschaftlichen Konservators für Natur wahr. Zum Aufgabenbereich des Wojewoden gehört u.a. der Gebiets-, Objekt- und Artenschutz, die Auftragserteilung und Genehmigung von Schutzplänen für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzparke und die Verwaltung und Aktualisierung von Unterlagen zum Zustand der Natur.

Zum Schutz der Natur sind nach dem Naturschutzgesetz auch die Gemeindeorgane auf kommunaler Ebene bzw. die Organe der territorialen Selbstverwaltung verpflichtet. Sie stellen zwar - im Sinne des Naturschutzgesetzes - keine Naturschutzbehörden dar, doch übernehmen sie in der Durchführung der Naturschutzziele wichtige Aufgaben (BFN & MINISTERSTWO ŚRODOWISKA WARSZAWA 2000).

Als Beratungs- und Begutachtungsorgane sind der Staatliche Rat für Naturschutz, der Wojewodenschaftsausschuss für Naturschutz, die wissenschaftlichen Beiräte der Nationalparke sowie die wissenschaftlich-gesellschaftlichen Beiräte der Landschaftsschutzparke tätig.

3.2.2. Ziele, Aufgaben, Instrumente

Nach Art. 1 NaturG bedeutet Naturschutz die Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung der Naturressourcen und –bestandteile bzw. Naturgüter. Zu ihnen

gehören insbesondere die Ökosysteme, die in freier Natur vorkommenden Pflanzen und Tiere, durch spezielle Vorschriften geschützte Tiere und Pflanzen, die Biotope geschützter Tier- und Pflanzenarten, die wandernden Tierarten, als auch die unbelebte Natur und die Landschaft. Primäres Ziel des so definierten Naturschutzes ist - gemäß Art. 2 Abs. 2 NaturG - der Erhalt der Leistungsfähigkeit ökologischer Prozesse und der Stabilität von Ökosystemen sowie der Schutz der biologischen Vielfalt und besonderer Landschaftsformen.

Ferner soll der Fortbestand der Tier- und Pflanzenarten und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Lebensräume im ursprünglichen Zustand sichergestellt werden. Für die zuständigen staatlichen Behörden normiert das polnische Naturschutzgesetz zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes materiell- und verfahrensrechtliche Instrumente:

Artenschutz

Der Artenschutz bezweckt – gemäß dem NaturG - den Schutz wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere solcher Arten, die selten oder gefährdet sind und damit auch den Erhalt der Artenvielfalt.

Der Artenschutz liegt im Zuständigkeitsbereich des Ministers für Umweltschutz, der im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eine Liste der unter Schutz gestellten Arten (die auch diejenigen Pflanzen und Tiere auflistet, die Gegenstand des Schutzes auf der Grundlage internationaler Bestimmungen sind), die Schutzmethoden sowie die einschlägigen Verbote und Gebote – nach Maßgabe des Beispielkatalogs des Naturschutzgesetzes - festsetzt; zu entnehmen der Verordnung über den Artenschutz für Tiere vom 06. Januar 1995 und der Verordnung über den Schutz der Pflanzenarten vom 06. April 1995.

Anders als in Deutschland, wo der Artenschutz durch das BNatSchG und die BArt-SchVO einheitlich für das gesamte Staatsgebiet geregelt ist, können nach polnischem Recht Arten, die durch die landesweit geltenden Verordnungen nicht geschützt bzw. erfasst, aber durch Veränderungen ihrer Lebensräume gefährdet sind, auch regional durch den Wojewoden oder Gemeinderat auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Schutz gestellt werden.

Gebiets- und Objektschutz

Zu den rechtlichen Gebietsschutzformen bzw. zu den sogenannten raumbezogenen Naturschutzformen gehören die Nationalparke, die Naturschutzgebiete, die Landschaftsparks und die Landschaftsschutzgebiete, die in Art. 6 Abs. 1 NaturG festgelegt sind. Sie „(...)umfassen einen rechtlich bestimmten Bereich, in dem die allgemein geltenden Vorschriften außer Kraft gesetzt sind (JANSSEN ET AL. 2004, S. 95 nach LIPOWICZ ET AL. 2004, S. 208).

Der Nationalpark (Park Narodowy) stellt im nationalen Schutzgebietssystem die wirksamste Form des Gebietsschutzes dar - der Naturschutz hat hier gegenüber sämtlichen Aktivitäten/Nutzungen einen Vorrang. Der Nationalpark soll nach Art. 8 Abs.

1 NaturG der Sicherung von Gebieten dienen, die eine besondere wissenschaftliche, naturkundliche, gesellschaftliche, kulturelle und erzieherische Bedeutung haben, als auch den Schutz der gesamten Natur sowie der Landschaftsmerkmale verwirklichen. Bezüglich der Größe muss diese Gebietskategorie eine Fläche von mindestens 1.000 ha umfassen (Art. 8 Abs. 1 NaturG). Nationalparke werden durch eine Verordnung des Ministerrates ausgewiesen und stehen unter der Aufsicht des Umweltministers. Geleitet werden sie von einem vom Umweltminister berufenen Direktor, der nach WASILEWSKI (1998, S. 172) als eine Art Sonderbehörde für Naturschutzangelegenheiten fungiert, „(...) weil er die Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt, die sonst dem Wojewoden obliegen.“

Die Erklärung zum Naturschutzgebiet und zum Landschaftspark erfolgt – kraft Verordnung - durch den Wojewoden (Art. 13. Abs. 3 NaturG). Ergibt sich die Festsetzung eines Naturschutzgebietes aus internationalen Verpflichtungen heraus, ist neben dem Wojewoden auch der Umweltminister zur Ausweisung befugt.

Als Naturschutzgebiet (Rezerwaty Przyrody) können Gebiete ausgewiesen werden, die natürliche oder naturnahe Ökosysteme, bestimmte Tier- und Pflanzenarten oder Elemente der unbelebten Natur umfassen, welche aus wissenschaftlicher, ökologischer, kultureller oder landwirtschaftlicher Sicht von besonderer Bedeutung sind (Art. 13 Abs. 1 NaturG). Im Gegensatz zum Nationalpark bezieht sich der Schutz hier nur auf bestimmte Bestandteile der Natur, nicht aber auf deren Gesamtheit. Demnach haben Naturschutzgebiete mehrere konkrete Schutzziele.

Der Landschaftspark (Parki Krajobrazowe) umfasst ein Gebiet, das wegen seiner natürlichen, historischen, kulturellen und landschaftlichen Werte unter Schutz steht. Durch seine Ausweisung sollen diese Werte im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und zugleich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus soll auch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der im Parkgebiet liegenden Gemeinden gefördert werden, insbesondere im Bereich des Tourismus und des Umwelt- und Naturschutzes.

Als Landschaftsschutzgebiete (Obszary Chronionego Krajobrazu) werden Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen, die wegen ihrer besonderen landschaftlichen Schönheit, ihrer verschiedenartigen Ökosysteme, ihrer Bedeutung für den Touristen und Erholungssuchenden und wegen ihrer Funktion als ökologischer Korridor, geschützt werden müssen (Art. 23 NaturG). In den Landschaftsschutzgebieten sind die ökonomischen Entwicklungsziele denen des Naturschutzes gleichrangig. Grundsätzlich ist in ihnen eine wirtschaftliche Nutzung zulässig. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt durch den Wojewoden oder durch den Gemeinderat.

Die Nationalparke, die Naturschutzgebiete, die Landschaftsparks und die Landschaftsschutzgebiete bilden – indem sie sich (möglichst) gegenseitig ergänzen – das „nationale Schutzgebietssystem“, das mindestens 30 % der Fläche des Staates erfassen soll (WASILEWSKI 2000). Die Grundlage für dieses System bildet die vom

Umweltminister erlassene „Nationale Strategie zum Schutz der Natur“, die Vorschriften zur Bestimmung und Ausweisung der Schutzgebiete sowie zur Zonierung beinhaltet als auch Grundsätze zur Bewirtschaftung in diesen Gebieten. Für die nähere Ordnung in den Nationalparks, Naturschutzgebieten und Landschaftsparks wird zusätzlich ein Schutzplan entwickelt bzw. aufgestellt (Art. 18 NaturG). Er bildet die Grundlage für sämtliche (Schutz-) Maßnahmen in den einzelnen Gebietskategorien. So trifft er beispielsweise Aussagen über Methoden zur Minimierung bzw. Eliminierung von Gefahren für die Natur. Alle Schutzpläne werden als Rechtsverordnung erlassen und sind damit allgemeinverbindlich.

Für den Objektschutz, den individuellen Schutz, sieht das Naturschutzgesetz die Ausweisung von Naturdenkmälern, von Dokumentationsstellen der unbelebten Natur, von ökologischen Nutzflächen und geschützten Landschaftskomplexen vor. Sie gehören nicht zum „nationalen Schutzgebietssystem“, auch wenn sie oftmals innerhalb der geschützten Gebiete liegen. Sie werden kraft Verordnung durch den Wojewoden oder per Beschluss durch den Gemeinderat ausgewiesen.

Gesetzesmaterien, die Ausgleichszahlungen oder –maßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft vorsehen, existieren in Polen nicht. Einen Sonderfall stellen lediglich die Schadensersatzzahlungen wegen Schädigungen des Waldes dar. Auch fehlt in Polen jegliche Form der Naturschutz-Fachplanung außerhalb der Schutzgebiete, d.h. einer eigenständigen raumbezogenen Naturschutzplanung. Auf Grund der hohen Kosten ist mit einer Einführung auf absehbare Zeit auch nicht zu rechnen. Dieser Umstand führt dazu, dass das Naturinventar außerhalb der Schutzgebiete nur wenig erfasst ist. (WASILEWSKI 2000).

3.3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Organisation des Naturschutzes in Deutschland und Polen

Eine Herausforderung für den Naturschutz und zugleich ein Hemmnis für die grenzüberschreitende Kooperation stellt die unterschiedliche administrative Orientierung und Anbindung beider Staaten dar. Während im föderalistischen Organisationsprinzip Deutschlands der Naturschutz v.a. Sache der Bundesländer sei und der Bund im Wesentlichen Rahmenvorschriften erlasse, sei die Naturschutzverwaltung und –gesetzgebung in Polen zentralstaatlich organisiert. Zwar wäre die Autonomie der Woiwodschaften nach der Gebiets- und Verwaltungsreform von 1999, bei der die ursprünglich 49 Woiwodschaften in 16 zusammengefasst wurden, gegenüber früher gestärkt worden, doch wären ihre Kompetenzen im Naturschutz nicht vergleichbar mit denen der Länder in Deutschland. Die hauptsächliche Weisungsbefugnis gehe hier weiterhin von Warschau aus. In der Republik Polen liegt beispielsweise die Hauptverantwortung für die Implementierung und Umsetzung der FFH-RL beim Umweltministerium in Warschau. Für die Ausführung ist der direkt dem

Umweltministerium zugeordnete Hauptkonservator für Naturschutz zuständig. In Deutschland ist die Auswahl, Abgrenzung und Meldung von FFH-Gebieten dagegen Sache der Bundesländer. Die zentralistische Struktur behindere nicht nur den Demokratisierungsprozess in Polen, sondern auch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

3.4. Exkurs: Nationalpark Unteres Odertal

Nationalpark Unteres Odertal liegt nicht in der Region der Odermündung, ist aber ein Beispiel für eine deutsch-polnische Zusammenarbeit.

Der Nationalpark, der entsprechend dem brandenburgischen Nationalparkgesetz von 1995 von der Nationalparkverwaltung in Schwedt betreut wird, ist im Wesentlichen identisch mit einem Naturschutzgroßprojekt von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, dessen Trägerschaft beim Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks "Unteres Odertal" e. V. liegt. Dieser ist zuständig für den möglichst vollständigen Flächenerwerb im Kerngebiet und für die Entwicklung und Umsetzung eines Pflege und Entwicklungsplanes. Er wird unterstützt von der Nationalparkstiftung Unteres Odertal und der Internationalpark gGmbH.

Der Nationalpark „Unteres Odertal“ ist ein 1995 gegründeter Nationalpark in Deutschland. Er liegt am Unterlauf der Oder im Nordosten Brandenburgs, im Landkreis Uckermark und umfasst eine Fläche von 10.500 ha. Umgeben wird der Nationalpark auf deutscher Seite von dem 17.774 ha großen Landschaftsschutzgebiet

Nationalparkregion Unteres Odertal. Der Nationalpark bildet mit dem angrenzenden polnischen Landschaftsschutzpark Unteres Odertal (Park Krajobrazowy Dolina Dolnej Odry, ca. 6.000 ha) und dem Zehdener Landschaftsschutzpark (Cedyński Park Krajobrazowy, ca. 30.850 ha) und dessen Schutzzone eine räumliche Einheit.

Seit den Erklärungen und Beschlüssen des Deutsch-Polnischen Umweltrates von 1992 wird das Gebiet mit seinem zentralen Teil zwischen der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße und dem Oderlauf, einschließlich des angrenzenden Gebietes auf der deutschen Seite und des Zwischenstromlandes zwischen Ost- und Westoder von Widuchowa (Fiddichow) bis zum Skosnica-Kanal (Klützer Querfahrt) auf der polnischen Seite als grenzüberschreitendes Schutzgebiet betrachtet und trägt den Namen Internationalpark Unteres Odertal. Die grenzüberschreitende Schutzzone umfasst insgesamt eine Fläche von 1.172 km² und erstreckt sich sowohl auf deutscher als auch auf polnischer Seite entlang der Oder über gut 60 km Länge.

Der Nationalpark erstreckt sich über eine Breite von zwei bis maximal acht Kilometern. Das Ostufer der Oder (bzw. ab Friedrichsthal der Ostoder) steigt steil auf Höhen bis zu 100 m ü. NN an. Das Westufer der Westoder sowie des zur Oder parallel verlaufenden Kanals, der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße, ist etwas weniger steil und im Bereich Schwedt/Oder (Welsemündung) sehr flach. Hier befindet sich die einzige intakte Polder-Landschaft Deutschlands. Nach niederländischem Vorbild wurde das Flussgebiet großflächig eingedeicht. Hohe Winterdeiche, die sich am westlichen Talrand hinziehen, schützen die Orte. Entlang der Oder ziehen sich die Sommerdeiche, die jedes Jahr im November geöffnet werden, so dass das Wasser der Oder die ganze Breites des

Flusstales bedecken und ungehindert abfließen kann. Im Winter und im Frühjahr sind daher die Polderwiesen geflutet. Der Fluss hat so mehr Raum, die Gefahr von Hochwassern für die Hafenstadt Stettin ist damit fast ausgeschlossen. Ist im April die Flut zurückgegangen, werden die Wehre der Sommerdeiche wieder geschlossen. Das verbleibende Restwasser wird innerhalb weniger Tage abgepumpt. Dies ermöglicht, dass bis in den Herbst hinein die Wiesen durch Beweidung und Mahd genutzt werden können. Die großflächige Fluss-Auenlandschaft ist Lebensraum für viele seltene oder geschützte Pflanzen und Tiere, unter anderem Biber. Auf den überschwemmten Wiesen rasten große Schwärme von Zugvögeln. Das Tal der Oder ist begrenzt durch unmittelbar steil ansteigende Hügelländer. Auf einigen besonders zerklüfteten Hängen haben sich bis heute Reste der ursprünglichen Wälder erhalten. Andere Bereiche sind aufgrund jahrhundertelanger Beweidung heute Trockenrasen. Die Oderniederung hat sich nach der Gründung des Nationalparks zu einem touristischen Geheimtipp entwickelt. 2004 zählte der Park rund 150.000 Besucher. Bereits im Frühjahr 1997 erläuterte der damalige Brandenburger Umweltminister Matthias Platzeck: "Rechnet man die Tages- und Mehrtagesbesucher zusammen, die nur wegen des Nationalparks in die Schwedter Umgebung kommen, hat die Region dadurch jährlich einen finanziellen Nutzen von vorsichtig geschätzten 2,6 Millionen DM (heute 1,3 Millionen Euro)." Ausgangspunkt für zum Teil geführte Fuß- und Radwanderungen ist die Stadt Schwedt/Oder oder das Nationalparkzentrum in Criewen. Auf einem der Deiche führt ein Teilstück des inzwischen 465 Kilometer langen Oder-Neiße-Radwegs entlang. Der Park verfügt über ein 200 Kilometer langes Wegenetz, 52 markierte Rad- und Wanderwege, drei Lehrpfade und drei Aufstiege mit Panoramablick. Nach dem alten Nationalparkgesetz (NatPUOG) von 1995 sollte spätestens zum 31. Dezember 2010 mindestens auf der Hälfte der Fläche des Nationalparks keine wirtschaftliche Nutzung stattfinden und dort mit Ausnahme der Hochwasserschutzanlagen auch sonst uneingeschränkt der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (Totalreservate).

Von 2004 bis 2006 diskutierte das Land Brandenburg aufgrund von Akzeptanzproblemen bei Teilen der Landwirtschaft, der Anglerverbände, der örtlichen Bevölkerung und der Wasserwirtschaft eine Novellierung des Nationalparkgesetzes von 1995. Das am 25. Oktober 2006 vom brandenburgischen Landtag verabschiedete novellierte Nationalparkgesetz sieht vor allem eine Aufhebung der zeitlichen Zielsetzung für die Ausweisung nutzungsfreier Zonen vor. Darüber hinaus wird sich für eine Festlegung von Totalreservaten (Schutzzone Ia und Ib) mit eingeschränkter Nutzung auf exakt 50,1 % ausgesprochen (§ 5 Abs. 2 NatPUOG). Bei 0,1 % weniger hätte das Land gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen. Als Nationalpark kann nach § 24 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG eine Fläche nur unter Schutz gestellt werden, wenn sie im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen für die Unterschutzstellungen als Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) erfüllt. Überwiegend bedeutet mehr als 50 %.[3] Würde die unter Schutz gestellte Fläche im Nationalpark Unteres Odertal jedoch 50,2 % aufweisen, wäre das ein Verstoß gegen das seit 2006 geltende Nationalparkgesetz (NatPUOG). Naturschützer bemängeln, dass mit der Novellierung des Nationalparkgesetzes im Jahre 2006 wieder einmal den Interessen von Landwirten und Anglern nachgegeben wurde.

Interessant ist der Nationalpark nicht nur wegen seiner reichen Flora und Fauna und seiner landschaftlichen Schönheit und Vielfalt (VÖSSING 1994), sondern auch wegen seiner Verwaltungsstruktur, die zumindest in Deutschland etwas Besonderes darstellt.

Natürlich verfügt auch der Nationalpark Unteres Odertal wie alle deutschen Nationalparke über eine staatliche Nationalparkverwaltung. In Brandenburg ist diese Nationalparkverwaltung mit Sitz in Schwedt eine Abteilung der Landesanstalt für Großschutzgebiete, diese wiederum eine nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg. Der Nationalparkverwaltung obliegen die im Nationalparkgesetz von 1995 festgelegten Aufgaben. Hoheitliche Aufgaben können entsprechend dem zweistufigen Verwaltungsaufbau Brandenburgs nur von den Unteren oder Oberen Naturschutz-, Landwirtschafts- oder sonstigen Behörden wahrgenommen werden, also den beiden Kreisen, auf deren Gebiet der Nationalpark liegt und von der Landesregierung. Auch die im Gebiet tätige Naturwacht, deren Mitarbeiter beim Naturschutzfonds Brandenburg, einer Stiftung öffentlichen Rechts, angestellt sind, nehmen keine hoheitlichen Aufgaben wahr. Sie beraten, informieren und ermahnen, müssen aber die Ordnungsämter oder die Polizei zu Hilfe holen, wenn Gesetzesverstöße auf andere Weise nicht zu unterbinden sind. Neben dieser staatlichen Verwaltungs- und Zuständigkeitsstruktur arbeiten im Gebiet außer den anerkannten Naturschutzverbänden drei privatrechtliche Einrichtungen, die eng miteinander verbunden sind. Die unterschiedlichen Rechtsformen, mit denen der privatrechtliche Naturschutz im Unteren Odertal auftritt, sind seinen vielfältigen Aufgaben und unterschiedlichen Belastungen geschuldet und ermöglichen dem privatrechtlichen Naturschutz flexible und adäquate Antworten auf alle Herausforderungen. Am ältesten ist der 1992 gegründete Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa - Nationalparks "Unteres Odertal" e. V., ein Förderverein, dessen Aufgaben im Laufe der Jahre aber weit über den Horizont eines normalen Fördervereines hinaus gewachsen sind. Gegründet wurde der Verein seinerzeit von Naturschützern und Wissenschaftlern, von örtlichen Bürgermeistern, Pfarrern, Amtsdirektoren und Landräten, sowie von Wirtschaftsvertretern und Landespolitikern. Zu seiner Aufgabe gehörte zunächst auch das interdisziplinäre Gespräch zwischen unterschiedlichen Interessengruppen. Später wurden einige dieser Aufgaben von dem durch das Nationalparkgesetz 1995 geschaffenen Nationalparkkuratorium übernommen, so dass sich der Verein selbst stärker auf die Durchsetzung von Naturschutzinteressen konzentrieren konnte. Im Laufe der Auseinandersetzungen um den Nationalpark haben fünf Mitglieder, die einem Nationalpark entsprechend der IUCN-Kategorie II eher ablehnend gegenüberstehen, den Verein verlassen. Der Verein hat heute 32 Mitglieder. (VÖSSING und GILLE 1994).

4. Grenzüberschreitende Kooperationen im Naturschutz in der Region Odermündung

4.1. Zuständigkeiten in der Verwaltung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V ist die oberste Landeseinrichtung für Umwelt und Natur. Es ist vor allem für die Gesetzgebung auf Landesebene, für grundsätzliche Fragen und Erörterungen, für großflächige Vorhaben wie z.B. die Entwicklung und Ausweisung von nationalen und internationalen Naturschutzgebieten verantwortlich. Zentrale Umweltaufgaben wie beispielsweise Wasser- und Abwasserver- und -entsorgung, Altlastenverdachtflächen, Umweltbildung, Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes M-V, Schutz der Meeresumwelt, Genehmigung von umweltrelevanten Anlagen werden ebenfalls von der obersten Naturschutzbehörde wahrgenommen. In der Regel führt das Ministerium selbst keine Maßnahmen durch, sondern gibt in Abstimmung mit den Vorgaben aus Bund und EU die Richtlinien für die Arbeit der nachfolgenden Behörden vor.

Obere Naturschutzbehörde ist das LUNG, er arbeitet in erster Linie dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz fachlich zu. Die Aufgaben sind daher vor allem die Erfassung, Dokumentation und Bewertung der Umwelt in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Erarbeitung von Konzepten. Zum Teil setzt das LUNG aber selbst auch landesweit Maßnahmen um. So ist es verantwortlich für die Umsetzung der FFH-Richtlinie, für die Vogelschutzwarte und es führt Umweltbildung durch und fördert diese.

Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (STÄUN) sind als untere Landesbehörden mit Vollzugsaufgaben betraut. Gegenwärtig bestehen landesweit fünf STÄUN mit Sitz in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund und Ueckermünde.

Auf kommunaler Ebene, als untere staatliche Verwaltungsbehörden des Landes, sind die 12 Landkreise und die 6 kreisfreien Städte für den Vollzug zuständig.

Die Nationalparkämter des Landes und das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee sind untere Landesbehörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LM M-V). Sie „(...) sind zuständig für die Aufgaben und Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörden sowie der Fachbehörden für Naturschutz, sofern jene den räumlichen Geltungsbereich eines festgesetzten Nationalparks oder Biosphärenreservats betreffen.“ (§ 55 S. 1 LNatG M-V).

Polen:

Zu den Entscheidungsträgern bzw. zu den gesetzgebenden Organen im Naturschutz gehören der Minister für Umwelt und der Woiwode. Der Umweltminister ist das oberste Organ der staatlichen Naturschutzverwaltung. Zusammen mit dem Hauptkonservator der Natur, der durch den Ministerpräsidenten ins Amt berufen wird, nimmt er die Aufgaben des Naturschutzes wahr. Die Ausführung liegt dabei weitestgehend beim Hauptkonservator. Er genehmigt beispielsweise die Schutzpläne, überwacht die

Landesverwaltung der Nationalparke, koordiniert die Aktivitäten der Landschaftsschutzparke und entscheidet über zulässige Ausnahmen von Verboten. Die Woiwodschaft nimmt seine Aufgaben im Naturschutz mit Hilfe des woiwodschaftlichen Konservators für Natur wahr. Zum Aufgabenbereich des Woiwoden gehört u.a. der Gebiets-, Objekt-, und Artenschutz, die Auftragserteilung und Genehmigung von Schutzplänen für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzparke und die Verwaltung und Aktualisierung von Unterlagen zum Zustand der Natur. Als Beratungs- und Begutachtungsorgane sind der Staatliche Rat für Naturschutz, der Woiwodschaftsausschuss für Naturschutz, die wissenschaftlichen Beiräte der Nationalparke sowie die wissenschaftlich-gesellschaftlichen Beiräte der landschaftsschutzparke tätig. In der Republik Polen liegt die Hauptverantwortung für die Implementierung und Umsetzung der FFH-RL beim Umweltministerium in Warschau. Für die Ausführung ist der direkt dem Umweltministerium zugeordnete Hauptkonservator für Naturschutz zuständig. In Deutschland ist die Auswahl, Abgrenzung und Meldung von FFH-Gebieten dagegen Sache der Bundesländer. Das Auswahlverfahren ergeht unter politischer und öffentlicher Beteiligung.

4.2. Schutzgebiete in der Region Odermündung

In der Odermündungsregion ist ein hoher Flächenanteil unter Schutz gestellt. In der Bundesrepublik Deutschland werden der Erhalt und der Schutz der natürlichen Ressourcen generell durch die Rahmengesetze des Bundes (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesnaturschutzneuregelungsgesetz, Umsetzung der FFH-Richtlinien und der Vogelschutzrichtlinie der EU), die Gesetze und Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes (Landesnaturschutzgesetz) und durch die Zuständigkeiten und Regelungen des jeweiligen Landkreises und der Kommunen geregelt. Dabei wird zwischen mehreren Typen von Schutzgebieten, wie z. B. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate unterschieden. In der Republik Polen sind vor allem die Vorschriften, die sich aus dem ECONET PL ergeben, relevant. Auf der deutschen Seite des Odermündungsgebietes wird die Natur mit Hilfe von 43 Naturschutzgebieten (u. a. Anklamer Stadtbruch, Altwarper Binnendünen, Golm, Peenemünder Haken, Peenetal) mit einer Gesamtfläche von 17.746 ha und 10 Landschaftsschutzgebieten (u. a. Insel Usedom, Peenetal, Südküste Kleines Haff) mit einer Fläche von 76.963 ha sowie Naturparks (u. a. Naturpark Usedom) und Natura 2000-Netzen geschützt. Auf der deutschen Seite besteht auf der Insel Usedom einer der sechs Naturparks in Mecklenburg-Vorpommern (63.200 ha): der Naturpark Usedom. Auf der Insel Usedom wurden insgesamt 15 Naturschutzgebiete (NSG) mit einer Gesamtfläche von 3.973 ha ausgewiesen. Diese NSG liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Usedom, das eine Fläche von 48.500 ha umfasst. Gemäß dem deutschen Naturschutzrecht bilden Naturschutzgebiete neben den Nationalparks die strengste Schutzkategorie. Die für ihre Ausweisung erlassenen

Schutzgebietsverordnungen enthalten u.a. Ge- und Verbote (wie z.B. Einschränkungen des Nutzungs- und Betretungsrechtes). In den Naturschutzgebieten sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor allen anderen Nutzungsanforderungen haben. Zur Gewährleistung ihrer langfristigen Sicherung und Entwicklung sind auf den Schutzzweck ausgerichtete Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen. Ebenso wie die Naturschutzgebiete werden die Landschaftsschutzgebiete durch Verordnung unter Schutz gestellt. Neben der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter und dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes gehört in den Landschaftsschutzgebieten auch der Schutz der besonderen Eignung für die Erholung zum gesetzlich definierten Schutzzweck. Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß §23 (4) LNatG M-V unter besonderer Beachtung der Landwirtschaftsklausel (§1, Abs. 3 BNatSchG bzw. §4 LNatG M-V) „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können“. Kleinere naturschutzwürdige Gebiete bzw. einzelne Objekte im Untersuchungsgebiet genießen den Schutz als Geschützter Landschaftsbestandteil oder als Naturdenkmal. Zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen zählen Teile von Natur und Landschaft mit seltener Flora und Fauna oder auch viele der prachtvollen, gebietstypischen Alleen. Als Naturdenkmal sind bemerkenswerte Einzelschöpfungen geschützt; überwiegend handelt es sich hierbei um alte Einzelbäume.

Neben den genannten, durch Verordnung ausgewiesenen Schutzgebieten und Objekten ist das Untersuchungsgebiet reich an Einzelbiotopen, die gemäß §2 des 1. NatG M-V einem generellen Naturschutz unterliegen. Hierzu gehören:

1. Moore, Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie aufgelassene Kreidebrüche;
2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, nicht ablassbare Teiche und stehende Kleingewässer, jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
3. offene Binnendünen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Oser, Trocken- und Magerrasen, Streuwiesen;
4. Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze, natürliche Waldränder, Knicks und Feldhecken;
5. Steilküsten, Strandwälle, Dünen, Salzwiesen, marine Block- und Steingründe, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Windwattflächen, Bodden und Haffs.

Eine flächendeckende Kartierung dieser Biotope, die als Voraussetzung für ihren wirksamen Schutz anzusehen ist, wird derzeit auch für das Untersuchungsgebiet vorbereitet. Es fällt auf, dass im Süden der Insel Usedom kaum Schutzgebiete zu finden sind.

Auf der polnischen Seite fungieren der Nationalpark Wolinski, Naturschutzgebiete,

Landschaftsparks, Landschaftsschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete mit einer Fläche von rund 7.500 ha als Schutzräume.

Der WWF bemüht sich bereits seit Jahren um den Schutz von Teilen der Odermündungsregion. Unter Federführung der Umweltstiftung und mit finanzieller Unterstützung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) wies der WWF insgesamt 80.000 ha Naturräume als Schutzgebiete aus.

Auf der polnischen Seite des Odermündungsgebietes besteht u. a. auf der Insel Wolin der Nationalpark Woliński, der 1960 als erster Meerespark in Polen ausgewiesen wurde. Dieser Nationalpark umfasst eine Fläche von 10.937 ha, inklusive einer Seemeile auf die Ostsee hinaus, den nord-westlichen Teil der Insel Wolin, die Ostseeküste und die Gewässer der Swina. Am Nationalpark Woliński wird bemängelt, dass nur 2 % unter strengem Schutz stehen, obwohl das Gebiet des Nationalparks und dessen Umgebung unter einer besonders hohen Belastung steht.

4.3. NATURA 2000 in der Region Odermündung

Durch die zunehmende Zerstörung von Lebensräumen, aufgrund von Flächenverbrauch sowie Vernichtung, Verkleinerung und Zerschneidung und somit Verinselungen von natürlichen und naturnahen Biotopen, ist die biologische Vielfalt und somit die genetische Diversität stark bedroht und nimmt unaufhaltsam ab.

Durch den Aufbau eines ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000 wollen die Staaten der Europäischen Union den Naturschutz der Mitgliedstaaten länderübergreifend betreiben und gleichzeitig das gemeinsame Naturerbe bewahren. Diese geschaffenen Regelungen zu Natura 2000 sind für alle Mitgliedstaaten verpflichtend und in das jeweils geltende nationale Recht jener Staaten umzusetzen, um dem fortschreitenden Rückgang der biologischen Vielfalt entgegenzutreten und einzudämmen.

Jedoch hat das lange Zögern bei der Umsetzung dieses Schutzgebietssystems und die daraufhin unter Druck der Europäischen Union verspätet gemeldeten Gebiete viele konträre Meinungen und Widerstände gegenüber diesen entstehenden Schutzgebieten hervorgerufen. Diese resultieren aus Angst vor zukünftigen Einschränkungen, Behinderungen und Verboten, gerade im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung, aus Angst vor zu hohen Kosten durch Verträglichkeitsprüfungen bei Maßnahmen und Projekten, aus Angst vor Restriktionen im Freizeit- und Tourismusbereich.

Die vielfältig in der Odermündungsregion existierenden Lebensräume, stellen einen nahezu ungestörten, einzigartigen Lebensraum für Fauna und Flora dar. So zum Beispiel Nieder- und Hochmoore, Heidelandschaften, Binnendünen, waldfreie Talhänge, Oszüge, steinreiche Kuppen, Feuchtwiesen, Salzgraslandschaften, eutrophe wasservogelreiche Flachwasserseen und großflächige Waldgebiete. Viele der Lebensräume sind von herausragender Bedeutung und stehen teilweise bereits unter Schutz. Mit zu den artenreichsten Lebensräumen zählen die Feuchtwiesen an den Unterläufen der großen Flusstalmoorkomplexe (Peene, Uecker). Für Wasser- und Watvögel und auch weitere zahlreiche speziell angepasste Arten dienen die

Küstenüberflutungsmoore und Salzgraslandschaften als Rückzugsraum.

Wichtige Lebensräume sind ebenso die trockenen Standorte. Hier kommt eine hochspezialisierte, Wärme liebende und mit wenig Feuchtigkeit auskommende Pflanzen- und Tierwelt vor. Die Gewässer der Odermündung sind ein wichtiger Lebens- und Laichraum für verschiedene Fischarten.

Der vielfältige, nahezu ungestörte Naturraum in der Odermündungsregion ist besonders für die Erstellung des Schutzgebietsnetztes Natura 2000 geeignet, um diese einzigartigen Lebensräume für Flora und Fauna zu schützen und zu pflegen.

Schwerpunktbereiche auf der deutschen Seite bilden dabei der Greifswalder Bodden im Norden der Insel Usedom, das Achterwasser, das Peenetal, der Peenelauf und das Stettiner Haff. Ein Großteil des Haffs ist auf polnischer Seite gelegen und ebenfalls als Schutzgebiet gemeldet sowie auch angrenzende Landbereiche, welche sich in nördlicher Richtung bis hin zur Ostsee erstrecken. Durch diese Schutzgebiete im Grenzbereich muß, um Natura 2000 umzusetzen und zu managen, über die Landesgrenzen hinweg kooperiert werden.

Meldung in Polen

Die Gebietsauswahl in Polen zog sich über vier Phasen in der Zeit von Februar 2000 bis März 2004. In der ersten Phase wurden anhand der Ergebnisse des CORINE Biotop Projektes 285 Gebiete identifiziert. In der 2. Phase, dem Hauptabschnitt der Identifizierung, wurden von Experten aller Regionen Polens Gebiete gelistet. Diese wurden in einer Konsultation in den Wojewodschaften, den Verwaltungsbezirken Polens, mit Vertretern der Wirtschaft diskutiert. Resultat dieser Phase waren 420 gelistete Gebiete. Durch den Beitritt der osteuropäischen Staaten zur EU hatte man in den Anhängen der Richtlinien neue Arten aufgenommen, die in einer 3. Phase eingearbeitet werden mußten. Eine Konsultation mit Vertretern der Ministerien und der regionalen Behörden, Wasserverbänden etc. fand in der letzten Phase statt, die die Listen auf 248 Gebiete reduzierten. Dabei spielten wirtschaftliche Interessen eine Rolle. Zu dieser Gebietsliste zählten ebenso 14 FFH- und 11 Vogelschutzgebiete entlang der deutschen Grenze. Jedoch wurden auch diese in der Enddiskussion auf 2 FFH- und 6 Vogelschutzgebiete gekürzt.

Meldung in Deutschland

Der gesamte Prozess der Gebietsauswahl startete in Deutschland in den Ländern, welche die Gebietslisten zusammen stellten und diese anschließend einer politischen und öffentlichen Beteiligung unterzogen haben. Die nationale Bewertung nahm das BfN vor, während die Listen ebenfalls in der Bundesregierung diskutiert wurden, um anschließend die endgültige Liste durch die Länder bestätigen zu lassen. Die ersten offiziellen Gebietsmeldungen wurde laut BfN 1996 vorgelegt, jedoch waren mehrere Tranchen (Gebietsauswahlen) nötig um eine angemessene Gebietslisten aufzustellen. In Deutschland bestehen und bestanden bereits aufgrund der föderalen Struktur innerhalb der Bundesländer unterschiedliche Herangehensweisen in Bezug auf die Auswahl, das Management und auf den Schutz der FFH- und Vogelschutzgebiete. Schon diese Schwierigkeit der Koordination und Kommunikation in Bezug auf die Erstellung des Netzes Natura 2000 unter den Bundesländern lässt auch auf eine schwere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Nationen schließen.

Die Gebietsmeldungen der beiden Länder sind etwas unterschiedlich verlaufen. In Deutschland mußten durch das föderale System 16 Einzelmeldungen koordiniert

werden. Zeitlich gesehen hat man hier früher mit der Auswahl der Gebiete begonnen als in Polen. Jedoch haben die Diskussionen und Beteiligungen von Vertretern wirtschaftlicher Interessen in beiden Ländern zu Schmälerungen der Listen geführt.

Die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen ist noch gering, obwohl bereits viele internationale und auch bilaterale Programme und Vereinbarungen existieren, in denen oftmals der Ostseeraum einschließlich der Odermündungsregion Beachtung findet.

Ein wichtiger Förderer von Initiativen des Ostseeraumes sowie der Grenzregion Stettiner Haff ist die Europäische Union. Darüber hinaus gibt es direkte Projekte, Vereinbarungen und Verträge zwischen Deutschland und Polen. Diese beziehen sich aufgrund des wertvollen naturräumlichen Potenzials in der Grenzregion mit sowohl abwechslungsreicher Landschaft als auch charakteristischen Küsten- und Fließgewässern speziell auf den Umweltschutz und die Raumordnung.

So zum Beispiel existieren seit 1991 zwei bilaterale Komitees für Naturschutz, bei denen eine der wichtigsten Aufgaben die Erstellung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist. Dies ist zum einen der deutsch-polnische Rat „Internationaler Park Untere Oder“ und zum anderen das deutsch-polnische Team „Grenzüberschreitender Naturschutz“

Die Kooperation zwischen Polen und Deutschland während der Gebietsauswahl war gering und bezog sich auf ein paar Kontakte zu Experten und ein Treffen im September 2003. Der Grund für die fehlende Zusammenarbeit lag zum Einen in dem unterschiedlichen Zeitniveau der Länder bei der Auswahl der Gebiete und zum Anderen in der Begrenzung der personellen Mittel und des zeitlichen Engpasses, der eine Kontaktierung und einen permanenten Austausch von Informationen nicht zuließ. In Zukunft soll der Austausch zum einen auf der nationalen Ebene, ebenso auf der regionalen und natürlich auf der Natura 2000- Gebietsebene an sich stattfinden. Eine Kooperation soll den Abgleich von Managementplänen, das Monitoring spezifischer Arten und Lebensraumtypen, Entwicklungen von Schutzmaßnahmen für Arten im direkten Grenzbereich sowie regelmäßige Treffen und Austausch von Informationen ermöglichen.

Neben den Verträglichkeitsprüfungen, die für alle Projekte in und in der Nähe von Natura 2000- Gebieten obligatorisch sind, müssen in den gemeldeten Gebieten Managementpläne durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) aufgestellt werden. Geschieht das nicht in einem gesonderten Plan, so werden die Maßnahmen in bereits existierende Pläne integriert. Aktuell wird ein Managementplan für das Gebiet Waldhof/ Jägerbrück erstellt.

4.4. Förderung von Grenzübergreifenden Naturschutzaktivitäten

Heute gibt es vielfältige Möglichkeiten, Naturschutzmaßnahmen aus verschiedenen Quellen zu finanzieren. Den Anfang machen die öffentlichen Finanzquellen, sie reichen von der europäischen Ebene, über Bund und Länder bis hin zu den Kommunen - dazu kommen die privaten Mittel. Quellen der Finanzierung für Naturschutzaktivitäten stellen

hier Stiftungen, Sponsoring und Fundraising dar. Die staatlichen Mittel, d.h. die Fördermittel von EU, Bund und Ländern sind aber – auch wenn sie Kürzungen unterliegen können - der wichtigste Bestandteil der Naturschutzfinanzierung. In diesem Kapitel wird versucht einige Finanzierungsmöglichkeiten für die Naturschutzmaßnahmen in der Region Odermündung vorzustellen und zu beschreiben.

Die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen auf europäischer Ebene erfolgt überwiegend durch die Integration von Naturschutzzielen in die gesamte Entwicklung eines Raumes. Von zentraler Bedeutung sind hier die Regionalpolitik der Strukturfonds und die Agrarpolitik der Agrarumweltprogramme. Die Abwicklung der finanziellen Hilfen erfolgt in Deutschland über die Bundesländer. Daneben werden aber auch direkt Fördermittel über verschiedene Programme für Naturschutzaktivitäten bereit gestellt, die teilweise spezifisch auf ökologische Ziele ausgerichtet sind, zum Teil aber auch andere Themen, wie Bildung, Siedlungsentwicklung, Forschung und Wissenschaft, in den Vordergrund stellen (NEIDLEIN & WALSER 2004, S. 37).

Die EU-Strukturfonds wurden für die Förderperiode 2007-2013 neu ausgerichtet. Die entsprechenden Verordnungen wurden vom Europäischen Rat und Parlament am 11. Juli 2006 angenommen. Für die neue Förderperiode 2007-2013 gelten neue Ziele:

- Ziel Konvergenz
- Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und
- Ziel Territoriale Zusammenarbeit.

Ziel „Konvergenz“

Dieses Ziel strebt die wirtschaftliche Beschleunigung der europäischen Staaten und Regionen an, die am wenigsten entwickelt sind. Es wird durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds finanziert. Die Prioritäten dieses Zieles sind Humanressourcen, Innovation, Wissensgesellschaft, Umwelt.

Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

Dieses Ziel richtet sich an alle Regionen der europäischen Union, die nicht vom Ziel der Konvergenz betroffen sind. Angestrebt wird die Verstärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit, der Beschäftigung und der Attraktivität der Regionen. Innovation, Förderung des unternehmerischen Geistes und Umweltschutz sind Schlüsselthemen dieses Zieles.

Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Dieses Ziel entspricht der Initiative INTERREG der vorigen Programmationsperioden. Mit 7,75 Milliarden Euro vom EFRE finanziert, strebt dieses Ziel die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Regionen, die Entwicklung von gemeinsamen Lösungen in den Städten, sowie in den Land- und Küstenbereichen, die wirtschaftliche Entwicklung und die Umweltverwaltung an. Dieses Ziel besteht aus drei Komponenten:

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Transnationale Zusammenarbeit
- Interregionale Zusammenarbeit

Nachfolgend gibt es eine Übersicht über die Finanzierungsprogramme der Europäischen Union für die Naturschutzaktivitäten.

LIFE das Finanzierungsinstrument für die Umwelt, wurde 1992 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen und ist eines der Flaggschiffe der EU-Umweltpolitik. LIFE leistet einen Beitrag zur Umsetzung, Entwicklung und Verbesserung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik und -gesetzgebung sowie zur Berücksichtigung von Umweltaspekten auf anderen EU-Politikfeldern. Das Programm unterstützt die Entwicklung neuer Lösungen für Umweltprobleme, denen sich die EU gegenüber sieht, und arbeitet an der Umsetzung der im 6. Umweltaktionsprogramm festgelegten Gemeinschaftspolitik.

Über **LIFE-Umwelt** werden innovative ökologische Demonstrationsvorhaben in der Europäischen Union und in den Beitrittsländern kofinanziert. Das Ziel von LIFE-Umwelt ist es, die Lücke zwischen den Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung und ihrer breiten Anwendung zu schließen. Dabei wird auf die Verbreitung der Ergebnisse besonderes Gewicht gelegt. Fünf Bereiche sind förderungsfähig: Entwicklung und Planung der Flächennutzung, Wasserbewirtschaftung, Verringerung der Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten, Abfallbewirtschaftung und Verringerung der Umweltauswirkungen von Produkten durch eine integrierte Produktpolitik.

Mit **LIFE-Natur** werden Projekte zur Wiederherstellung und Erhaltung bedrohter natürlicher Lebensräume und zum Schutz bedrohter Arten in der Europäischen Union kofinanziert. Das Ziel von LIFE-Natur ist die Leistung eines Beitrags zur Umsetzung der Richtlinie über die Erhaltung wild lebender Vogelarten und der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume. Schwerpunkt sind dabei die natürlichen Lebensräume und Arten des EU-weiten Netzes Natura 2000. Dieses Netz umfasst Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse (SCI) für Tier- bzw. Pflanzenarten und natürliche Lebensräume sowie besondere Schutzgebiete (SPA) für Vögel. Das Netz stellt eine einzigartige Anstrengung der EU-Mitgliedstaaten dar, die Natur und Biodiversität in Europa zu schützen und zu erhalten. Dem Netz gehören über 20.000 Gebiete an, die einer Fläche von etwa 17,5 % der 15 ursprünglichen EU-Mitgliedstaaten entsprechen und die nun auf die zwölf neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

LIFE +

Ist ein Förderprogramm zur Unterstützung von Projekten im Umwelt- und Naturschutz. Der erste Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen wurde im September 2007 veröffentlicht. Teilnahmeberechtigt sind öffentliche und private Stellen und Einrichtungen, wie z. B. nationale, regionale und lokale Behörden, internationale Organisationen, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen. Einer der Schwerpunkte von LIFE+ liegt auf der Finanzierung des EU-weiten Schutzgebietssystems Natura 2000.

ELER

Die Umsetzung von ELER bietet die besondere Chance, Großschutzgebiete und vergleichbar betreute große Natura-2000-Gebiete viel stärker als bisher mit Leader+ und anderen integrativen Ansätzen der ländlichen Entwicklung zu verknüpfen.

Hierfür sollte bei der Umsetzung von ELER in den ländlichen Entwicklungsprogrammen der Länder ein Schwerpunkt durch die Verknüpfung der LEADER-Achse mit Natura 2000 und Großschutzgebieten gebildet werden. Gleichzeitig sollten die Fördertatbestände aus der 2. und 3. Achse des ELER zielgerichteter miteinander verbunden werden. So könnte eine höhere Effektivität beim Einsatz der knappen Ressourcen zum Nutzen von Regionalentwicklung und Naturschutz und zugleich eine bessere Akzeptanz für Natura 2000 erreicht werden.

Dem ELER kommt hierbei, neben den anderen Fonds (EFF, EFRE, ESF, LIFE+), eine zentrale Rolle zu. Der ELER ist in die drei Schwerpunktachsen untergliedert:

1. Achse: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
2. Achse: Landmanagement
3. Achse: Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensqualität im ländlichen Raum

Das Gros der Finanzierung für die direkten Naturschutzmaßnahmen wird durch die 2. Achse des ELER bereitgestellt werden, nämlich durch die Natura-2000-Ausgleichszahlungen sowie die Agrarumweltmaßnahmen, jeweils für landwirtschaftliche und forstliche Flächen.

INTERREG IV a

Die EU-Förderprogramme INTERREG II A, III A und das aktuelle Programm IVa „Europäische territoriale Zusammenarbeit – Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ bilden wichtige Bestandteile der langjährigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Länder Mecklenburg-Vorpommern mit der Wojewodschaft Zachodniopomorskie und tragen damit wesentlich auch zur Annäherung und Verständigung zwischen Deutschen und Polen und zu langfristiger Vertrauensbildung und partnerschaftlichem Miteinander in den deutsch-polnischen Beziehungen bei. Das Programm bildet die Grundlage für die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der Förderperiode 2007-2013. Das wichtigste Ziel des Programms besteht darin, einen Beitrag zur Schaffung von Lebensbedingungen und -perspektiven für die hier lebenden Menschen zu leisten, die von ihnen akzeptiert werden und sie motivieren, sich aktiv in die kommunale und regionale Entwicklung des Fördergebiets einzubringen. Zum Erreichen des Programmziels ist es insbesondere notwendig, unter Berücksichtigung der regionalen Chancen und der mit der bisherigen Umsetzung der Programme der Gemeinschaftsinitiative INTERREG gewonnenen Erfahrungen, integrierte grenzübergreifende Lösungsansätze in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln und zu implementieren.

Der Schutz und der Erhalt des vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftsgefüges im Fördergebiet ist ein wesentliches Querschnittsziel bei der Umsetzung des Operationellen Programms.

Nur großräumig angelegte und langfristig ausgelegte Maßnahmen und Investitionen können den Erhalt der natürlichen Ressourcen sichern. So ist es auch in der neuen Förderperiode notwendig, die gemeinsamen Anstrengungen zum Schutz der Umwelt

und der Wasserressourcen fortzuführen und weiter auszubauen. Dazu gehören insbesondere grenzübergreifende Aktivitäten in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbehandlung, Schutz der Fauna und Flora, Umweltbildung sowie der weitere Aufbau eines grenzübergreifenden Katastrophen-, Havarie- und Hochwasserschutzes. Ein Beispiel für ein, durch das Programm INTERREG IV a gefördertes deutsch – polnisches Projekt, ist am 23.04.2009 durch Begleitausschuss befürwortetes Projekt: „Naturerlebnis Insel Usedom – Krasibor“.

Das Projekt wird von Naturschutzbund Deutschland Regionalgruppe Usedom e.V. (NABU Usedom e.V.) und Woiwodschaft Westpommern beantragt.

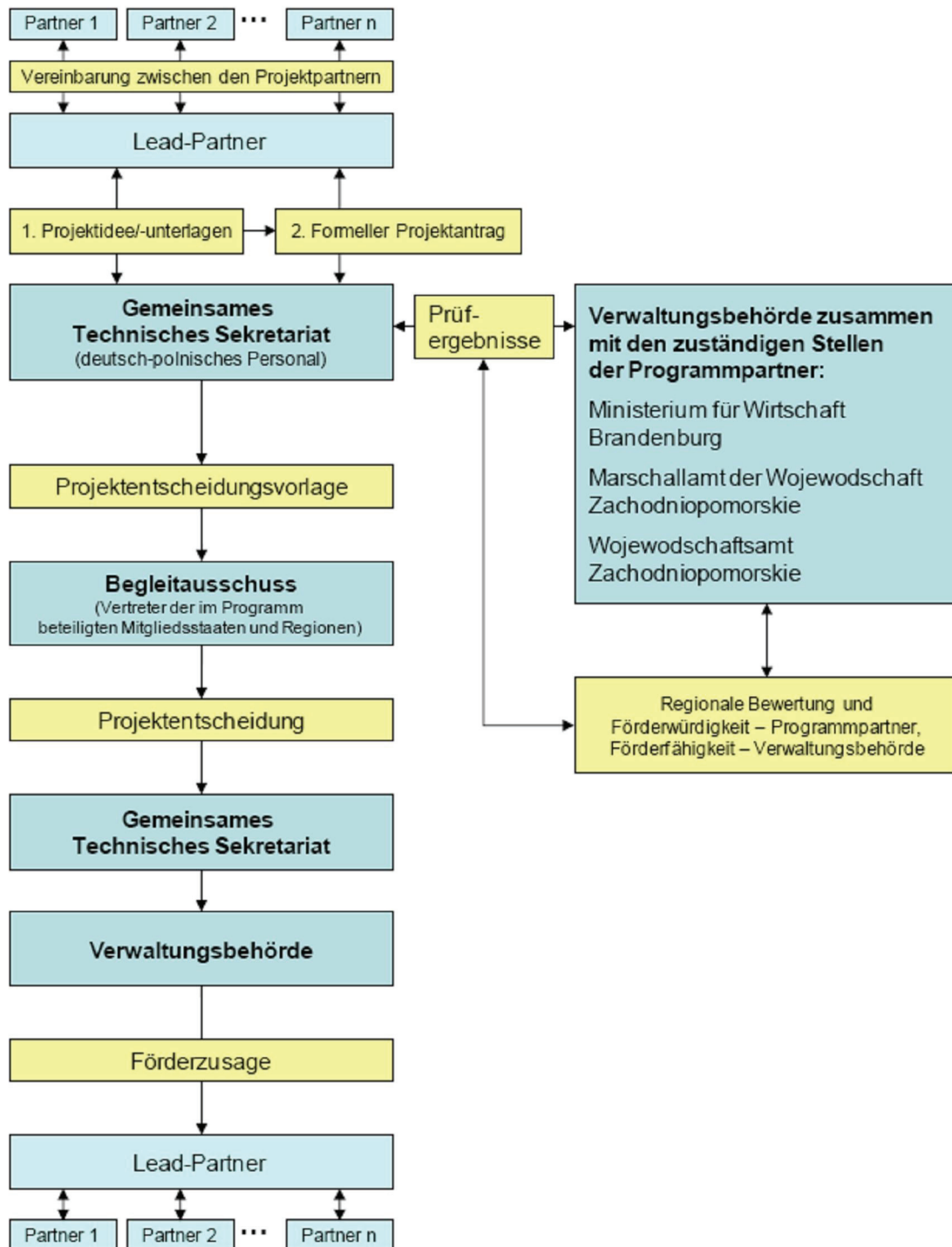
Ziel des Projektes ist Erweiterung des Informationszentrums Wisentgehege und Umweltbildungspunkt Kaseburg:

- Ausstellung und interaktive Wissensvermittlung – Landschaft und Tierwelt im pommerschen Raum
- Errichtung einer Umweltbildungsstelle, visuelle Besucherinformation (Lehrtafeln, didaktische Spiele usw. über Naturschutz und Sehenswürdigkeiten)

Koordinator im polnischen Programmgebiet ist das Ministerium für Regionalentwicklung und im Programmgebiet Mecklenburg-Vorpommern die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

Das folgende Schema zeigt das Antrags- und Entscheidungsverfahren im Rahmen der Programmumsetzung.

Antrags- und Entscheidungsverfahren im Rahmen der Programmumsetzung



Quelle: Operationelles Programm des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ – „Grenzübergreifende Zusammenarbeit“ Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg - Wojewodschaft Zachodniopomorskie

Förderung von Naturschutzaktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern

Da die Durchführung und Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes weitestgehend Sache der Länder ist, sind die Fördermittel von Bundesland zu Bundesland entsprechend unterschiedlich gestaltet. Nachfolgend wird ein Überblick über die Fördermöglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern, mit denen sich Naturschutzmaßnahmen finanzieren lassen, gegeben:

- Förderung ausgewählter Maßnahmen des Naturschutzes im Dorfbereich, dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, der Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten sowie der Sicherung der Landschaft und des ländlichen Lebensbereichs dienen.
- Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern zur Schonung des Landschaftsbildes und zum Erhalt der Naturgüter.
- Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren durch Umgestaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen mit dem Ziel der Renaturierung.
- Förderung der naturschutzgerechten Nutzung von Grünlandflächen zum Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, der natürlichen Ressourcen und der landschaftlichen Eigenart.
- Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere sowie Schutz und Überwachung im Bestand bedrohter Tiere und Pflanzen.
- Erstellung von Lokalen Agenden 21 und kommunalen Öko-Audits zum Zweck der Umsetzung des Leitbildes der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21.
- Förderung von Maßnahmen der Umweltbildung, -erziehung und -information und für umweltschutzbezogene Projekte.
- Das FÖJ bietet Jugendlichen auf der Grundlage des FÖJ-Förderungsgesetzes die Möglichkeit, Persönlichkeit sowie Umweltbewusstsein zu entwickeln und für Natur und Umwelt zu handeln.
- Zweck der Zuwendung ist es, wasserwirtschaftliche Vorhaben, die öffentlichen Interessen dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, verwirklichen zu helfen. Der Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen wird mit Zuwendungen auch gefördert, um die beitrags- und gebührenpflichtigen Einwohner in der Gemeinde oder dem Verband zu entlasten.

(LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN o.J.).

4.5. Kooperationen im Naturschutz in der Odermündungsregion

Kurz skizziert werden auch wesentliche Naturschutzabkommen/-programme und Naturschutzinstrumente der EU die auf den deutschen und polnischen Naturschutz gleichsam wirken.

Die EU empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Dialog mit ihren Nachbarländern zu fördern und bestehende Abkommen umzusetzen, um Mechanismen für eine bessere Koordinierung der Reaktionen auf grenzüberschreitende Fragen im Hinblick auf eine gemeinsame Strategie zu erarbeiten. Die Regionen Mecklenburg-Vorpommern und Westpommern an der deutsch-polnischen Grenze am Stettiner Haff können auf eine Vielfalt gemeinsamer Aktivitäten zurückblicken. Diese Aktivitäten haben seit Beginn der 90er Jahre zu neuen politischen Kooperationen über die Grenzen hinweg geführt. Die Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als deutsch-polnische Grenze hatte hierzu eine vorrangige Bedeutung. Der Vertrag, der die deutsch-polnische Beziehungen als Grundlage für die Zukunft bestimmt, ist der Vertrag von 1991 über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit. Dieses Vertragswerk bildet die politische und rechtliche Voraussetzung und Basis für die künftige bilaterale Zusammenarbeit in allen Bereichen, insbesondere nahe der Grenze.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit schlägt sich nieder in einem dichten Netz von Kontakten und Begegnungen auf verschiedenen Ebenen und in zahlreichen, vielfältigen Projekten und Maßnahmen. Bereits 1991 wurde zwischen Mecklenburg-Vorpommern und der ehemaligen Wojewodschaft Szczecin eine „Gemeinsame Erklärung“ unterzeichnet, die die Grundlage für die Zusammenarbeit in den Folgejahren bildet. Nach der polnischen Verwaltungsreform von 1998/99 wurde die partnerschaftliche deutsch-polnische Kooperation mit der Unterzeichnung einer neuen „Gemeinsamen Erklärung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ im Juni 2000 auf eine neue Grundlage gestellt. Im Rahmen dieser Erklärung wurde zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Wojewodschaft Westpommern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, der sämtliche Aktivitäten koordiniert. Die Koordinierungsaufgabe wird auf polnischer Seite durch das Marschallamt und das Wojewodschaftsamt Westpommern und auf der deutschen Seite durch die Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen.

Mecklenburg-Vorpommern und der Wojewodschaft Westpommern auf kommunaler Ebene stellt die Kooperation im Rahmen der Euroregion Pomerania dar. Die Euroregion Pomerania wurde im Dezember 1995 in der Grenzregion zwischen Gemeinden und Landkreisen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sowie den kommunalen Partnern der ehemaligen Wojewodschaft Szczecin gegründet. Ein weiteres Beispiel sind die Aktivitäten der Umweltkommission im Rahmen der Regionalen Agenda 21 „Stettiner Haff – Region zweier Nationen“, basierend auf einem gemeinsamen Dokument von 2002, das auf die Erklärung von 2000 über eine Zusammenarbeit insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes zurückgeht. Ein darin enthaltener Schwerpunkt ist die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des IKZM.

Die Arbeiten an einem IKZM in der Odermündungsregion gehen auf die Deklaration über die Ostsee aus dem Jahr 1990 zurück. Im Rahmen von HELCOM wurde 1999 die Region um das Stettiner Haff als ein einmaliges Ökosystem ausgewiesen, in dem die starke Besiedlung durch den Menschen und der zunehmende Tourismus eine Bedrohung für die Umwelt darstellt. In den Jahren 1996 und 2000 arbeitete Westpommern für das Stettiner Haff ein Pilotprogramm des Integrierten

Küstenzonenmanagements aus. Das IKZM für das Stettiner Haff wurde in die Entwicklungsstrategie der Wojewodschaft Westpommern aufgenommen. Westpommern verpflichtet sich darin, die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und die deutsche Seite über die Umsetzung zu informieren. Mecklenburg-Vorpommern hatte solch eine Strategie im Jahre 2004 vorgelegt. Darin heißt es, dass eine Region als ganzheitlicher Raum zu betrachten ist und dass die vielfältigen Aktivitäten von Raumplanung, Infrastrukturentwicklung, Wirtschaft, Umweltschutz und Tourismus abgestimmt werden sollen, so dass für jeden Bereich optimale Effekte erzielt werden können.

Neben den nationalen Rechtsvorschriften wirken weitere zahlreiche internationale Vereinbarungen und Rechtsakte – mit den entsprechenden Rechtsvorschriften der EU zur Umsetzung dieser Übereinkommen - auf den deutschen und polnischen Naturschutz ein. Diese sowie die binationalen Naturschutzaktivitäten bzw. – abkommen bilden die Grundlage und den rechtlichen Rahmen für eine bestehende und zukünftige Zusammenarbeit im Naturschutz. Darüber hinaus dienen sie dem Ausbau deutsch-polnischer Beziehungen.

In Deutschland werden die völkerrechtlichen Übereinkommen im Naturschutz, und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, von der Bundesregierung ratifiziert und in der Regel in Form eines Gesetzes in das Bundesnaturschutzgesetz und in das jeweilige Landesnaturschutzgesetz aufgenommen. In der Republik Polen bilden die völkerrechtlichen Verträge, deren Ratifizierung ein Zustimmungsgesetz vorausgegangen ist, nach der Veröffentlichung im Gesetzesblatt/Amtsblatt („Monitor Polski“) einen Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung.

Tabelle 1:
Internationale Naturschutzabkommen und Programme

Abkommen/Programm	Ziele	Deutschland (ratifiziert im Jahr)	Polen (ratifiziert im Jahr)
Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung Ramsar-Konvention (1971)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und nachhaltige Nutzung von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung • Schutz von in Feuchtgebieten lebenden Vogelarten, sowie allen anderen Organismen 	1976	1977
Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt Welterbe Konvention der UNESCO (1972)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Naturerbes (einmalige Naturlandschaften und geologische Formationen), von Kulturlandschaften und Kulturgütern von überragender 	1976	1976

	weltweiter Bedeutung		
Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen – Washingtoner Artenschutzübereinkommen (1973)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz bestimmter gefährdeter Tier- und Pflanzenarten vor übermäßiger Ausbeutung durch den internationalen Handel 	1976	1989
Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten Bonner-Konvention (1979)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der wandernden Tierarten, unabhängig von nationalen Grenzen und über das gesamte Verbreitungsgebiet der Art hinweg 	1984	1995
Seerecht-Konvention der Vereinten Nationen (1982)	Regelt die internationale Zusammenarbeit bei: <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung mariner Ressourcen einschließlich der nachhaltigen Nutzung und Schutz der lebenden Meeresschätze • Schutz der Meere vor Verschmutzung 	1994	1998
Übereinkommen über UVP im grenzüberschreitenden Zusammenhang ESPOO-Konvention (1991)	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von ökologischen Schäden bei Vorhaben mit grenzüberschreitender Wirkung 	2002	2004
Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen ECE-Gewässerkonvention (1992)	Länderübergreifende Kooperationen im Gewässerschutz durch: <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Schäden, Sanierung, Wiederherstellung von Ökosystemen • Funktion als "Schirm" für bi- und multilaterale Grenzgewässerkommissionen in Bezug auf Binnengewässer • nachhaltige Nutzung von Wasser 	1995	2000
Übereinkommen über die biologische Vielfalt (1992)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der biologischen Vielfalt und ökologische nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile • gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Gewinne 	1993	1995

(Eigene Darstellung basierend auf KORN)

Tabelle II:

Europäische Naturschutzabkommen und –aktivitäten mit regionalem Bezug

Abkommen/Programm	Wesentliche Ziele	Deutschland (ratifiziert im Jahr)	Polen (ratifiziert im Jahr)
Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume – Berner-Konvention (1979)	Schutz europäischer wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume	1984	1995
Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostsee-Gebietes Neue Helsinki-Konvention (1992)	Schutz der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Ostsee (Meer und Küste)	1994	1999
Vertrag über die Einrichtung einer internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (IKSO) (1996)	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Belastung von Oder und Ostsee mit Schadstoffen • Schutz und Verbesserung der Ökosysteme der Gewässer und Uferzonen und Erhalt der Artenvielfalt im Einzugsgebiete der Oder • Gewinnung von Trinkwasser aus Uferfiltra 	1999	1999

(Eigene Darstellung basierend auf KORN AL 1998)

Tabelle III:

Binationale Naturschutzabkommen zwischen der Regierung der BRD und der Polens

Abkommen/Programm	Naturschutzaspekte
Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (1994)	<p>Ziel der Zusammenarbeit ist die nachhaltige Verbesserung des Zustands der Umwelt durch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Gewährleistung einer umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen;- den Schutz, die Pflege und die Entwicklung einer standortgerechten Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume. (Art. 1 (2)) <p>Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere auf den Gebieten Luftreinhaltung, Gewässer-, Boden- und Naturschutz, einschließlich des Schutzes der Wälder, zusammen (Art. 2 (1))</p> <p>Die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet eine Tätigkeit mit erheblichen grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen beabsichtigt ist, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen. (Art. 5 (2))</p>

(Eigene Darstellung basierend auf KORN AL 1998 S.90)

Tabelle IV:

Binationale Naturschutzaktivitäten des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Polen

Abkommen/Programm	Wesentliche Ziele bzw. Naturschutzaspekte
Gemeinsame Erklärung von Schwerin über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes (2000)	Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Entwicklung der gemeinsamen Grenzregion und des Ostseeraumes Zusammenarbeit und gemeinsame Projekte auf dem Gebiet Umwelt- und Naturschutz
Stettiner Beschluss zum Aufbau einer regionalen Agenda 21 Stettiner Haff – Region zweier Nationen (2001)/ konkretisiert durch die Unterzeichnung des Dokuments „Regionale Agenda 21 Stettiner Haff – Region zweier Nationen“ (2002)	Ziel der Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff ist es durch eine nachhaltige Entwicklung der Region und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die Umwelt- und Lebensbedingungen beiderseits der Grenze zu sichern und zu verbessern und eine gemeinsame regionale Identität über die Grenze hinweg herauszubilden.

Eigene Darstellung

4.5.1. GUK Arbeit der Gemeinsamen Umweltkommission

Die Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen haben am 17.06.2001 einen Vertrag über eine gute Nachbarschaft und freundliche Zusammenarbeit geschlossen. Dieser Vertrag wies auf die Notwendigkeit einer partnerschaftlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Er hebt die Notwendigkeit hervor, die Kooperation zwischen den Regionen, Städten, Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften zu fördern. Durch die politische Öffnung im Mitteleuropa sowie Vollendung des europäischen Binnenmarktes gewinnt die Region der Oder und Neiße eine neue Bedeutung.

Im Jahren 1994-1995 hat ein polnisches Institut und ein deutsche Büro „Rumordnerische Leitbilder für den Raum entlang der deutsch-polnischen Grenze“ mit dem Band I „Analyse der Ausgangssituation“ und dem Band II „Entwicklungsziele und Handlungsansätze“ erstellt.

Auf gemeinsame Initiative der Woiwodschaft Szczecin und der Landesregierung Mecklenburg – Vorpommern wurde bereits am 18.11.1991 die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Odermündungsgebiet neu gestaltet. Das Abkommen sieht als wichtigsten Grundsatz der Zusammenarbeit das gleichberechtigte Wirken der deutschen und der polnischen Seite vor. Aufgrund der im November 1991 zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Woiwodschaft Szczecin unterzeichneten Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Umwelt und Natur besteht seit 1992 die Gemeinsame Umweltkommission (GUK) als Arbeitskörperschaft. Die Expertenarbeitsgruppen sind ihr zugeordnet. Entsprechend den strukturellen Veränderungen seit 1992 in Mecklenburg-Vorpommern und in der Republik Polen wurde das Gremium der GUK unterschiedlich angepasst und in die Arbeitsgruppen in ihrer Zusammenstellung modifiziert. Eine der bis zu acht Expertengruppen befasst sich mit dem Sektor Naturschutz. Das Grundprinzip des Kommissionsaufbaus ist die Besetzung der Arbeitsgruppe mit polnischen und deutschen Experten. Im Rahmen der GUK haben die Akteure heute die Möglichkeiten ein bilaterales Nachbarschaftsverhältnis zu pflegen. Die Arbeitsinhalte, Bearbeitungsstände und Ergebnisse werden dem Gremium der GUK bei ihren jährlichen Treffen vorgestellt. Im Frühjahr 1994 verlagerte sich die Arbeit der Expertengruppe auf die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur. Die Expertenarbeitsgruppen wurden von 8 auf 6 reduziert. Als vorrangige Projekte wurden die Sanierung des Reservates Świdwie See/Neuendorfer See und die Vorbereitung eines Biosphärenreservates Odermündung angesehen. In der Arbeitsgruppesitzung wurde ausschließlich über die geänderte Ausrichtung der Arbeit der GUK informiert. In der zweiten Legislaturperiode in Mecklenburg-Vorpommern 1994-1998 leitete der Umweltstaatssekretär die Arbeit. Die Expertengruppen erarbeiten keine Projekte sondern wirken regulierend und vermittelnd. Die deutsch-polnische Vereinbarung wurde überarbeitet. Im August 1995 wurden die neuen Mitglieder der Expertengruppen durch den Umweltstaatssekretär berufen. Am 10. Oktober 1995 wurde die Geschäftsordnung der GUK unterzeichnet, dadurch wurden fünf ständige Arbeitsgruppen mit der Wahrnehmung der fachlichen Vorbereitung von Entscheidungen der GUK berufen. Herr Hans Joachim Schreiber wurde als Leiter der Arbeitsgruppe Naturschutz neu berufen.

Im Jahr 1996 hat die Gemeinsame Umweltkommission beschlossen einen grenzüberschreitenden Naturschutzkatalog zu erstellen. Die Arbeitsgruppe hat auch ein Verfahren zur Festsetzung eines geplanten Naturparks Usedom unterstützend begleitet. Für September 1996 wurde ein Erfahrungsaustausch mit der Stettiner AG Naturschutz geplant. Für das Jahr 1997 wurde ein Austausch von Naturschutzinteressierten Jugendlichen mit der Wojewodschaft Szczecin geplant. Für ein grenzüberschreitendes Biosphärenreservat im Gebiet der Odermündung fehlte aber die Akzeptanz bei den Kommunen und Landkreisen beiderseits der Grenze.

Im April 1996 wurde der erste Gutachterliche Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern erstellt. Damit sind die Voraussetzungen für andere Fachplanungen im Naturschutz möglich. Im Zusammenarbeit mit Land Brandenburg wurde ein deutsch-polnisches Handbuch der Naturschutzbegriffe erarbeitet.

Zu den wichtigsten deutsch-polnischen Projekten gehört die Grenzübergreifende Umweltverträglichkeitsstudie zu Durchführung wasserbaulicher und hydrotechnischer Maßnahmen im Einzugsgebiet des Świdwie/Neuendorfer See. Die Gesamtdokumentation wurde auf Polnisch und Deutsch in Zusammenarbeit von Experten aus beiden Ländern erstellt. Auf Grund der Spezialität der geplanten

Maßnahmen und des Untersuchungsgebietes selbst konnte ein relativ eingeschränkter Untersuchungsrahmen festgelegt werden.

Es wurde leider keiner der damaligen Varianten zur Regulierung des hydrologischen Systems umgesetzt. Auf der deutschen Seite fehlte es einem rein rechtlichen Planfeststellungsbeschluss. Außerdem niemand ist als Vorhabensträger aufgetreten. Offensichtlich hatte Bundesregierung als Eigentümer, vertreten durch die Bundesforstverwaltung, kein Eigeninteresse, die vorliegenden Ergebnisse praktisch umzusetzen.

Ein anderes binationales Forschungsprojekt zur Situation von Salzgrasland im Bereich der südlichen Ostseeküste wurde gemeinsam mit dem Fachbereich Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg in Zusammenarbeit mit Akademia Rolnicza in Szczecin realisiert.

Vorhaben wurden an acht Standorten in Deutschland und drei Standorten in Polen die ökologische Situation, wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie Ansätze zum Erhalt, der Renaturierung und Revitalisierung untersucht. Das Vorhaben hat die Bundesstiftung Umwelt Osnabrück finanziell unterstützt. Die Ergebnisse des grenzübergreifenden Forschungsprojektes wurden auf zwei internationalen Veranstaltungen gemeinsam mit Wissenschaftlern aus weiteren Ostseestaaten diskutiert und in mehreren gemeinsamen Veröffentlichungen publiziert. Auf den Tagungen wurde deutlich, dass nicht nur in Polen und Deutschland, sondern auch in den übrigen Länder des Ostseeraums trotz unterschiedlicher Standortbedingungen eine Gefährdung noch vorhandener Salzgrünlandsstandorte zu verzeichnen ist.

Nach der Vereinbarung im November 1991 zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Woiewodschaft Szczecin konzentrierte sich die Arbeit der gemeinsamen Naturschutzexpertengruppe auf die Entwicklung des grenzüberschreitenden Naturraumes Gottesheide-Świdwie/Neuendorfer See. Die Gottesheide mit dem Schlossee und dem Lenzener See und der Świdwie/Neuendorfer See bilden ein gemeinsames hydrologisches System, das in die Oder entwässert. Die Biotop- und Strukturvielfalt und die besondere Lage an der deutsch-polnischen Grenze, infrastrukturell kaum entwickelte Landschaft, bestimmen den naturschutzfachlichen Wert.

Aus diesem Grund haben hier die deutschen und polnischen Behörden haben seit 1992 gemeinsam ein grenzübergreifendes Naturschutzgebiet geplant. Die Ausweisung des geplanten Gebietes war trotz der erarbeiteten Grundlagen nicht möglich. Erst mit der Übertragung vom Flächen vom Bundesverteidigungs- an das Bundesfinanzministerium am 01.10.1999 wurde zunächst der Weg für ein grenzübergreifendes Naturschutzgebiet frei.

Die deutsche Arbeitsgruppe Naturschutz hat in den Legislaturzeiträumen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verschiedene Entwürfe erarbeitet und in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der letzte Entwurf liegt vom Februar 2005 vor und war Verhandlungsgegenstand auf der 11. Sitzung der gemeinsamen Umweltkommission vom Februar 2005 in Barlinek/Berlinchen. Auch dieser Verordnungsentwurf ist in der Anhörung der Träger öffentlichen Belange stecken geblieben.

Mit der Vorbereitung der 11. Sitzung der GUK in Barlinek/Berlinchen wurde Herr Minister Prof. Dr. Methling vorgeschlagen, die Naturschutzarbeit, im Rahmen der GUK neu zu organisieren. Das Protokoll der 11. Sitzung beauftragte die Arbeitsgruppe, die Zusammenarbeit in Schwerpunkten weiterzuführen und auszuweiten. Die Maßnahmen

des Protokolls aus Barlinek wurden zwei Themenkreisen zugeordnet. Der erste Themenkreis befasst sich mit der Erarbeitung eines naturschutzfachlichen Konzeptes für die Region der Odermündung, gemeinsamen Antragstellung eines INTERREG III Antrags und Durchführung aller damit verbundener Forschungsarbeiten. Der Antrag auf Förderung aus der gemeinschaftsinitiative INTERREG III A wurde am 31.01.2006 gestellt. Er wurde aber vorläufig durch die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. aufgrund fehlender finanzieller Mittel abgelehnt. Am 14.09.2006 hat die Woiwodschaft Westpommern und den STAUN Ückermünde die erneute Antragstellung auf Förderung aus der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IV abgestimmt.

Der zweite Themenkreis hat sich mit einer gemeinsamen Publikation über den deutsch-polnischen Naturschutz befasst. Im Jahr 2008 wurde ein Buch „Die Geschichte des Naturschutzes in Pommern von den Anfängen bis in unsere Zeit“ von freiwilligen und ehrenamtlichen Autoren mit Unterstützung von GUK publiziert.

(basierend auf WROBLEWSKI)

4.5.2. Die Zusammenarbeit des Naturschutzkonservators in Stettin mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern

Die heutige Zusammenarbeit zwischen dem Naturschutzkonservator in Stettin und dem Land Mecklenburg – Vorpommern hat Anfang der 90-er Jahre angefangen. Die ersten Kontakte wurden im Bezug auf den Schutz der vom Aussterben bedrohten Arten und ihrer Lebensräume geknüpft. Sie basiert auf der gemeinsamen Erklärung über die Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Woiwodschaft Westpommern und dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Gemeinsamen Umweltkommission in der Projektgruppe zum Naturschutz und basiert auf dem beidseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch im Bezug auf die Funktion und Einführung der Natura 2000 Gebiete. Weil Polen später die Europäische Union beitrat und später mit der Einführung des Systems Natura 2000 begann, ist der Erfahrungs- und Informationsaustausch für die polnische Seite besonders wichtig.

4.5.3. Zusammenarbeit zwischen den deutschen Naturpark Insel Usedom und den polnischen Nationalpark Wollin.

Die Inseln Usedom und Wollin verbindet trotz der landschaftlich-kulturellen Unterschiedlichkeit eine außerordentlich reiche Natur. Flora und Fauna der beiden Inseln haben viele Gemeinsamkeiten. Die Pflanzenbestände, die sich unter ähnlichen Klima- und Bodenverhältnissen herausgebildet haben, sind sowohl auf Usedom als auf Wollin zu finden. Viele Tierarten wandern ungeachtet der Grenze zwischen Polen und Deutschland hin und her, wobei sie die für sie günstigsten Lebensbedingungen suchen. Im Ergebnis zahlreicher grenzüberschreitender Begegnungen zwischen Institutionen, privaten Organisationen und Naturfreunden aus Deutschland und Polen sind Konzepte für einen breiten Erfahrungsaustausch entstanden.

Am 26. April 2000 wurden Partnerschaftsverträge zwischen dem Nationalpark Wollin und dem Nationalparkamt Rügen, welchem der Nationalpark Jasmund und das Biosphärenreservat Südost –Rügen unterstehen und Zwischen dem Nationalpark Wollin und dem Naturpark Insel Usedom unterzeichnet. Ein sehr wichtiges Dokument ist auch die unterzeichnete Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Nationalpark Wollin und dem Verein der Freunde und Förderer des Nationalparkes Jasmund. Die Unterzeichnung all dieser Dokumente zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes bedeutet Akzeptanz der bisherigen gemeinsamen Unternehmungen.

Naturpark Insel Usedom

Naturschutz und das Bemühen um die Erhaltung von Landschaften und Naturräumen haben auf Usedom schon im 19. Jahrhundert begonnen. Die ersten Nachrichten, meist noch Hinweise auf seltene Brautvögel, aber auch Meldungen von Besonderheiten in Flora und Fauna stammten meist von den Gutspächtern, Lehrern und Förstern, die aufmerksam die Veränderungen ihrer Umwelt wahrnahmen. Bald nach der Jahrhundertwende wurden Naturdenkmale gekennzeichnet, oft alte Bäume, ein Vogelschutzgebiet auf Usedom kam 1922 hinzu, der Zerninsee. Das erste Naturschutzgebiet wurde 1925 aus der Insel aufgewiesen, „ der Peenemünder Hake, Struck und Ruden“, gleichzeitig das größte Naturschutzgebiet Pommerns. Verschiedene pommersche Naturschützer, meist Ornithologen wie Robin, Banzhaf, Dunkel aber auch Insektenkundler wie Urban wiesen zu dieser Zeit auf die Schützwürdigkeit verschiedener Teile der Insel hin. Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts hatte auf Usedom und Wollin eine Entwicklung begonnen, die das Bild beider Inseln bis heute maßgeblich prägt und verändert: der Badetourismus wurde zum beherrschenden Wirtschaftszweig an der Odermündung. Der Schutz der Natur als Grundlage des Tourismusgewerbes ist dadurch auch aus wirtschaftlicher Sicht notwendiger denn je geworden – gleichzeitig ist der Nutzungsdruck auf die Kulturlandschaft stetig gewachsen.

Neben dem Tourismus sind mit Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei weitere Wirtschaftsbereiche zu nennen, die großen Einfluß auf Lebensraum und Artenvielfalt haben und damit den Erholungswert einer Landschaft wesentlich mitbestimmen. Mit dem sich entwickelnden Massentourismus und den intensiven Landnutzung in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts begann man nach Möglichkeiten zu suchen, die wirtschaftliche Nutzung wertvoller Naturräume und deren Erhaltung und Schutz in Einklang zu bringen. Es ging nunmehr darum, Schutzkonzepte auf größeren Flächen anzuwenden, als dies bisher bei Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten möglich war. Der größte Teil der Insel Usedom wurde deshalb schon 1966 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Auch die Ausweisung von 6 Naturschutzgebieten fällt in dieses Jahrzehnt.

Der aktive Naturschutz wurde zur dieser Zeit im Wesentlichen von ehrenamtlichen Naturschützern getragen, einige Landwirte, Förster, Jäger und Fischer unterstützten sie. Einen vorläufigen Höhepunkt der Erholungsnutzung markierten die späten 80er Jahre. Die Übernutzung vor allem der Usedomer Ostseeküste und die vorhandenen Verschmutzungen der Binnenseen zeigten die Grenze der Belastbarkeit. Die Probleme der intensiven landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung verursachten teilweise irreparable Schäden.

Die politische Wende der Jahre 1989/1990 bot die Gelegenheit, Gebiete mit besonders reicher Naturlandschaft zu Großschutzgebieten zu entwickeln. Die Insel Usedom

wurde durch das Nationalparkprogramm der letzten DDR-Regierung als Naturpark einstweilig gesichert.

Eine mehrjährige Vorbereitungsphase folgte, um Vorbehalte abzubauen und Widerstände zu überwinden. Im Dezember 1999 konnte die Insel Usedom und der angrenzende Festlandsgürtel sowie die umgebenden Gewässer als fünfter Naturpark des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzt werden. Damit erhielt eine der reizvollsten Küstenlandschaften Norddeutschlands den Status einer Modellregion für umweltverträgliche Nutzung und Erholung.

Das Ziel besteht darin, eine Erholungslandschaft mit 180-jähriger Tradition in ihrer Leistungsfähigkeit für den Menschen ebenso zu erhalten wie die Vielfalt der Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu schützen.

Der Naturpark Insel Usedom weist als Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil naturnaher Bereiche ein Mosaik von Lebensräumen auf. Fast 15% des Schutzgebietes nehmen verschiedene Moorbildungen ein, die meist gepoldert sind und deshalb als Grünland genutzt werden. Küstenüberflutungsmoore prägen die Uferbereiche der Binnenküste, Verlandungs- und Kesselmoore das Innere der Insel. Mümmelkensee und Swinemoor sind Beispiele für lebende Hochmoore.

Die natürliche Baumart des Naturparks ist die Buche, die auf den gut wasserversorgten Moränenstandorten die Hauptbaumart stellt. Die Kiefer ist dagegen die Charakterart der Sander und der Dünenwälder.

Uferstreifen und nährstoffreiche Niedermoores werden teilweise von Erlenbruchwäldern bestockt, nährstoffarme Bereiche von Birkenbrüchen. Die Kuppen der Endmoränen und aufgegebene landwirtschaftliche Flächen haben artenreiche Trocken- und Magerrasen besiedelt, die von bestimmter Bewirtschaftung abhängig sind. Heide ist dagegen bis auf geringe Reste verschwunden.

Typische Ackerbaugebiete sind die Halbinseln Usedomer Winkel und Wolgaster Ort. Bei der Landnutzung und Fischerei fand seit 1990 ein tiefgreifender Strukturwandel statt. Da im Naturpark arme Böden vorherrschen, wird ein großer Teil der Flächen extensiv bewirtschaftet, vor allem im Grünland. Teilflächen sind darüber hinaus im Programm der „Extensiven Grünlandbewirtschaftung“ des Landes gebunden.

Eine der wichtigsten zukünftigen Aufgaben wird es sein, Konzepte für die Niedermoorflächen zu entwickeln, deren Nutzung in der Perspektive eingeschränkt wird. Die forstliche Nutzung folgt dem Konzept der naturnahen Forstwirtschaft. Ziel ist es u.a., den Laubholzanteil deutlich zu steigern. Durch Aufforstungen sind im Naturpark jedoch zunehmend geschützte Lebensräume gefährdet wie Magerrasen, Dünen und Heideflächen.

Drastische Rückgänge hat sowohl die Küsten – als auch die Binnenfischerei zu verzeichnen. Die Überfischung einiger Arten verursacht große Probleme innerhalb der Gewässer – Ökosysteme.

Die Wertschöpfung der angeführten Wirtschaftszweige ist im Verhältnis zum Tourismus deutlich zurückgegangen. Jahr für Jahr erlebt der Tourismus deutliche Steigerungsraten. Der Naturpark Insel Usedom umfasst derzeit eine Gesamtfläche von 63.200 ha. Davon entfalten 27.000 ha auf die Wasserflächen von Ostsee, Peenestrom, Achterwasser und Stettiner Haff. Acker- und Grünlandflächen umfassen 19.000 ha, 9500 sind bewaldet. Die übrige Fläche entfällt auf die Binnenseen des Naturparkes (1.800 ha), Siedlungen (3.300) und sonstige Nutzungsformen.

Im Naturpark befinden sich 14 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von fast 4.000 ha, die alle prägenden Landschaftselemente der Insel Usedom aufweisen.

Sie Grenze des Naturparks entspricht der des 1993 erweiterten Landschaftsschutzgebietes „ Insel Usedom mit Festlandsgürtel“. Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat mit dem Landkreis Ostvorpommern die gemeinsame Trägerschaft des Naturparks vereinbart. Es handelt sich dabei um ein Modell, welches von allen Naturparks in Mecklenburg-Vorpommern praktiziert wird.

Die praktische Arbeit der Naturparkverwaltung wird in enger Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur in Ückermünde koordiniert. Gleichzeitig wird enger Kontakt zu den Naturschutz- und Umweltverbänden und regional tätigen Vereinen gehalten, um gemeinsam die Entwicklung der Region aktiv zu gestalten. Aufgabe des Naturparks ist es, diese im Ergebnis menschlichen Wirkens entstandene Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt zu erhalten. Dabei geht es vor allem um die Förderung extensiver Formen der Landnutzung, aber auch um die Renaturierung geschädigter Ökosysteme und um den Schutz bedrohter Lebensräume.

Eine intakte Landschaft ist die Voraussetzung für die Erholungsnutzung eines Gebietes. Die vielen Möglichkeiten, den Naturpark zu erleben, sollen entwickelt werden, dass die empfindlichen Naturräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten nicht geschädigt werden. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für die Gäste des Naturparks ist von zunehmender Bedeutung. Das Interesse am Erlebnis Natur ist deutlich gewachsen. Im Jahre 2003 wurde deshalb das Informationszentrum des Naturparks in der Stadt Usedom eröffnet. Darüber hinaus wird die Entwicklung einiger Gebiete durch Landschaftspflege und Nutzung gesteuert. Damit unterscheidet sich das Konzept eines Naturparks deutlich von dem eines Nationalparks, wo große Bereiche ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Nationalpark Wollin

Der Nationalpark Wollin wurde durch Verfügung des Ministerrates am 3. März 1960 ins Leben gerufen. Das Gelände des Parks umfasst einen Teil der Insel Wollin und schützt die besonders wertvollen Bestände der Küstenatur. Seit dem 3. Januar 1996 ist er der erste polnische Nationalpark mit maritimem Charakter.

Gesamtfläche des Parks beträgt 10.937 ha, davon sind 4.501 ha Wasserflächen. Nach der Klassifizierung der Internationalen Union für den Naturschutz (IUCN) hat der Nationalpark Wollin den Status der II: Kategorie, was ihn in die Gruppe der Nationalparks mit den höchsten Naturwerten auf der Welt einreicht.

Zu den Sehenswürdigkeiten der Natur in den eingegliederten Gebieten gehört das rückläufige Swine-Delta, das man von einem Aussichtspunkt auf dem Zielonka- Hügel bewundern kann. Die Landschaft des Parks ist in hohem Maße unterschiedlich. Eines der interessantesten Elemente der Natur ist das Steilufer, auch als Kliff bezeichnet, mit sehr steilen hohen Wänden, die fast bis zu 100m über dem Meeresspiegel aufragen. Das Steilufer wird systematisch von den Sturmwellen unterspült, im Ergebnis dieses Prozesses zieht es sich mit einem Tempo von ungefähr 80 cm jährlich in das Landesinnere zurück. Im Bereich des Nationalparks Wollin befinden sich 6 sehr malerische Seen. Ein charakteristisches Element der Landschaft des Nationalparks Wollin sind die mit Wäldern bewachsenen Hügel. Zu den schönsten gehören Buchen- und Mischwälder mit Buchen, Eichen und Kiefern. Das durchschnittliche Alter der Baumbestände beträgt 100 Jahre. Die Buchenwälder, bezeichnet als Uferbuchenwälder, nehmen einen schmalen Streifen entlang der Meeressteilküste ein. Der Reichtum der

Pflanzenwelt ist schwer einzuschätzen. Die Flora von Wollin zählt über 1300 Arten von Gefäßpflanzen. Viele Arten sind besonders wertvoll. Zu ihnen gehören mehr als 50 Arten von geschützten Pflanzen und seltenen Pflanzen.

Mit dem reichen Spektrum an Pflanzen und der großen ökologischen Vielfalt ist der Reichtum der Fauna verbunden. Es wurde festgestellt, dass allein im Park ungefähr 200 Vogelarten vorkommen, und unter ihnen sind nahezu 120 Brautvogelarten.

In den Wäldern des Nationalparks leben zahlreiche Vertreter der Gruppe Eulen: der Waldkauz, die Schleiereule und der Steinkauz. Der Uhu wird wieder angesiedelt.

Säugetiere sind vertreten durch Arten, die überwiegend in den Wäldern des Nationalparks heimisch sind: Dachs, Marder, Eichhörnchen, Wiesel, Wildschwein, Hirsch, Reh, Hase, Kaninchen, Iltis, Igel, Hermelin. Wassersäugetiere: Bisamratte, Schermaus und Fischotter. Besondere Beachtung verdienen die Meeressäuger der Ostsee, die an den polnischen Küsten sehr selten vorkommen: Kegelrobbe und Schweinswal.

Ein im Vergleich zum Meeresküste andersartiger und von der Natur her sehr interessanter Raum nimmt den Süden der Insel ein. Eines der im Hinblick auf die Fauna wertvollsten Gebiete des Nationalparks Wollin ist der Gürtel der ufernahen Gewässer des Stettiner Haffs und das hohe Kliffsteilufer. Feuchtbinsenteppiche, Schilf, Küstenwälder und Buschwerk sind sehr wichtige Biotope.

Wichtiges Objekt der Bildung im Nationalpark ist bereits im Jahre 1962 gegründetes Naturmuseum. Das Museum wurde die ganze Zeit über weiter entwickelt. Im Jahr 1997 wurde ein neues museales Bildungszentrum seiner Bestimmung übergeben. Dieses Objekt erfüllt zahlreiche Funktionen. Im Erdgeschoss befindet sich eine Ausstellung zum Thema Natur, die ständig aktualisiert wird. Im Obergeschoss befinden sich 2 Konferenzräume. Dieses Objekt spielt aufgrund seiner Lage eine Schlüsselrolle im Bereich der ökologischen Bildung und des Schutzes des Parks. Das Museum hat 60.000 bis 100.000 Besucher jährlich und so eine der höchsten Besucherzahlen in Museen der polnischen Nationalparks.

Das zweite Objekt mit einer noch größeren Besucherzahl ist das Wisentschutzgebiet. Seit seiner Einrichtung im Jahr 1976 wird es ständig modernisiert. Der Nationalpark arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Naturpark Insel Usedom. Dank dieser Kooperation ist ein Wisentgehege im Naturpark entstanden.

Der Park betreibt seit Jahren eine Zusammenarbeit mit dem örtlichen Gemeinwesen, aber auch mit zahlreichen Institutionen und Organisationen besondere Bedeutung bei. Im Bereich des Tourismus, der Förderung der Region und des Umweltschutzes ist das Zusammenwirken mit den örtlichen Selbstverwaltungen besonders fruchtbar. Diese umfassende Zusammenarbeit beim Schutz der Gewässer des Stettiner Haffs und der Pommerschen Bucht sowie der Monitoringforschung wird ermöglicht durch die Zusammenarbeit mit der Staatlichen Inspektion für Umweltschutz in Stettin. Das Monitoring der Avifauna im Swinedelta wird im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Einbeziehung dieses Gebiets in die Konvention RAMSAR zusammen mit der Gesamtpolnischen Gesellschaft für den Vogelschutz realisiert. Zahlreiche akademische Einrichtungen haben hier eine ständige Forschungsstätte gefunden.

Besonders wertvoll ist die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes und einer umfassend verstandenen Bildung.

Von großer Bedeutung ist die Zusammenarbeit des Naturparkes Insel Usedom mit dem Nationalpark Wollin, auf der kleineren polnischen „Schwesterinsel“ gelegen, weil Wollin wie Usedom als Urlaubsregion eine lange Tradition hat. Der im Jahre 2000 geschlossene Partnerschaftsvertrag beider Parke umfasst die Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit, das Monitoring bestimmter Arten und einen regelmäßigen Informationsaustausch. In der Zusammenarbeit des Naturparks Insel Usedom mit dem Nationalpark Wollin widme man sich insbesondere einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung.

Der Erfahrungsaustausch spielt bei der Umsetzung von Schutzkonzepten eine große Rolle. Dieses Anliegen muß auch einer breiten Öffentlichkeit vermittelt werden. Der Austausch von Mitarbeitern, die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen und grenzüberschreitende Aktivitäten haben gezeigt, das Naturschutz in der Odermündung über die Grenzen hinweg erfolgen muß. Die Herausforderungen der nächsten Jahre werden dieses noch deutlicher machen.

Seit Sommer 2002 gilt der Naturpark für Bildungsurlauber im Ostteil der Insel Usedom als kompetenter Ansprechpartner in Bezug auf Regionalentwicklung, -geschichte und Naturschutz. Alljährlich finden Bildungsseminare statt, bei denen die Organisatoren die Stadt Swinemünde als Veranstaltungsort wählen (räumlicher Bezug). Vertreter des Naturparks sind dabei sowohl als Gesprächspartner, Veranstaltungsleiter (Vorträge) und Reiseführer aktiv. Diese Veranstaltungen fanden (außer 2007) seitdem jährlich statt. Dazu fanden mehrere Ortstermine mit dem Präsidenten der Stadt, Vertretern des Amtes für Stadtentwicklung der Stadt Swinemünde und Mitarbeitern des Meeresamtes aus Stettin statt. Von besonderem Interesse waren dabei die Einschätzung der naturräumlichen Situation durch die Vertreter des Naturparks und die Erörterung der für die polnische Seite neuen Thematik der europäischen Schutzgebiete entsprechend der FFH – Richtlinie. Die Ausweisung dieser Gebiete stand zu diesem Zeitpunkt unmittelbar bevor. Diese gemeinsame Arbeit von Naturpark und Stadt Swinemünde fand breites Interesse in den regionalen Medien (Presse, TVP 3). Im Ergebnis lag eine Ausführungsplanung vor, die bei der schrittweisen Umsetzung des Promenadenbaus (ab 2006) in Swinemünde weitgehend berücksichtigt wurde.

Im Zusammenhang mit der EU – Beitritt Polens wurde auf dem Ostteil der Insel Usedom (Stadtgebiet Swinemünde und deutscher Grenzbereich zwischen Ahlbeck und Kamminke) der Bedarf nach einem grenzüberschreitenden Radwegenetz deutlich. Im Ergebnis des „Promenaden – Projektes“, (s. o.) erarbeitete der Naturpark eine Übersicht besonders umweltverträglicher Trassen und Wegeführungen (unter Berücksichtigung von Schutzgebieten und sensiblen Landschaftsbereichen), die durch die TU Berlin als Druck- und Digitalformat aufbereitet und der Stadt Swinemünde zur Verfügung gestellt wurden, und als Grundlage für weitere Planungen genutzt werden sollten. Im Frühjahr 2008 wurde diese Vorlage durch den Beitritt Polens zum Schengener Abkommen aktuell, als es darum ging, das zerschnittene Wegenetz Ostusedoms wieder zu verbinden und zweisprachig auszuschildern.

Die Schülerwettbewerbe am Swinemünder Gymnasium Nr. II haben bereits eine mehr als 10 –jährige Geschichte. 2007 wurde der Naturpark zum ersten Mal eingeladen, an der Gestaltung und Auswertung dieses Wettbewerbes teilzunehmen. Gemeinsam mit dem Nationalpark Wollin wurde, auch in den Jahren 2008 und 2009, besonders der Bereich Naturkunde, -schutz und –entwicklung betreut.

Tabelle V:

Übersicht über die Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Nationalpark Wollin und dem Naturpark Insel Usedom

	Datum	Aktivität	Programm/Projekt
1	05.05.1999	Umweltbildung: „Tag der Parke“ (vor Naturparkfestsetzung); grenzüberschreitende Radtour mit 2 Schulen von Usedom und 1 Schule aus Swinemünde in den Nationalpark Wollin	
2	15.05.1999	Exkursion der ehrenamtlichen Naturschützer des LK OVP in den Nationalpark Wollin	
3	26.04.200	Partnerschaftsvereinbarung des NPA Wollin und des LFG M-V Insel Usedom; rechtlicher Rahmen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit	
4	2000	Mitwirkung beider GSG beim Strukturkonzept Usedom – Wollin (2000/2001)	
5	2003	Erstellung der Broschüren „Perlen der Ostsee: Rügen-Usedom-Wollin“ (30.000 Stück) sowie „Die Weichen sind gestellt“ (50.000 Stück) in Zusammenarbeit mit dem Förderverein des Naturparks Insel Usedom „Inselfreunde e.V.“ Karlshagen und den Nationalparkämtern Wollin, Rügen, dem Naturpark Insel Usedom und der Usedomer Bäderbahn, gefördert durch Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. im Rahmen des Programmes INTERREG III A	INTERREG III A
6	15-17.05.2000	Teilnahme des NPA Wollin und des NP Insel Usedom am Festakt zum 40. Jahrestag des Nationalparks Wollin am 15.05.2000 sowie am anschließenden Workshop „Ökologische Werkstätten“ am 16./17.05.2000	
7	08.03.2001	Eröffnung der Wanderausstellung „Verzaubertes in Stein“ im Bildungszentrum des Nationalparks Wollin durch Staatssekretär des Umweltministeriums und dem Direktor des Nationalparks Wollin; weitere Ausstellungsorte waren Steintormuseum Anklam und das Heimatmuseum Ückermünde	
8	25-26.10.2001	Teilnahme einer Delegation des NPA Wollin an einem Arbeitsbesuch zum EUROPARC-Projekt „Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten“ (Auszeichnung des NP Insel Usedom im Oktober 2002)	EUROPARC-Projekt
9		Bereitstellung von Fördermitteln nach INTERREG III A für das Klaus-Bahlsen-Haus Usedom (Sitz vom Stadtinformation Usedom, Naturparksinformationszentrum, NP-Wacht und NP-Verwaltung) aufgrund der bilateralen Zusammenarbeit des NPA Wollin und des NP Insel Usedom	INTERREG III A
10	Seit 2001	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsames Uhu-Monitoring 	

		(Ausbreitung und Bestandsentwicklung) <ul style="list-style-type: none"> • Informationsaustausch zur Einwanderung des Bibers auf Inseln Usedom und Wollin • Regelmäßiger Informationsaustausch zur Entwicklung von Fauna und Flora 	
11	06.2004	Wisentgehege Insel Usedom: als Projekt des NABU e.V. in ZA mit NPA Wollin	
12	2005-2007	Gemeinsames Mitwirken am Projekt „Bedingungen und Perspektiven des Integrierten Küstenzonenmanagements“; Regionalkonferenz im Juli 2005 und März 2007	IKZM
13	06.11.06	Beide Partner gestalteten Beiträge zum Thema „Zusammenarbeit der Großschutzgebiete auf den Inseln Wollin und Usedom“ im Rahmen der Konferenz „Ökologische Begegnungen auf der Insel Wollin“	
14	2003-2005	Gemeinsame Präsentation auf der jährlichen „Rügener Holzmesse“	
14	29.04.-01.05.04	Gemeinsamer Info- Stand zum Europafest	
15	2005	Vorbereitung der deutsch-polnischer GUK in Zinnowitz	
16	Herbst 2005	Gemeinsame Suche nach Gedenksteinen des staatlichen preußischen Naturschutzes im Nationalpark Wollin (an Hand alter Karten)	
17	2004-2006	Zusammenarbeit beim „Verkehrskonzept Usedom Wollin“	
18	13.-15.09.05	Teilnahme an der Tagung „Umweltschutz in Westpommern „ in Insko/Nörenberg (Woj. Westpommern)	
19	2006	Teilnahme NP USE an der Gründung des „Netzwerkes Umweltbildung“ im Rahmen der „Regionalen Agenda 21 Stettiner Haff; verschiedene deutsch-polnische Arbeitstreffen 2006/2007	Regionale Agenda 21 Stettiner Haff
20	03.07	Teilnahme an der Fachtagung „Deutsch-polnische Küstendialoge“ im Rahmen des IKZM in Międzyzdroje	IKZM
21	Sommer 2006	Gemeinsames Filmprojekt des NDR mit NP USE und NPA Wollin	
22	2006-2007	Erarbeitung des Projektes und Vorbereitung der Antragstellung für das POMERANIA – Projekt „Umweltbildungszentrum im NPA Wollin / Naturparkzentrum Usedom“ gemeinsam mit der Stadt Świnoujście / Swinemünde	INTERREG IV
23	März 2007	Erarbeitung und Vorbereitung der Umsetzung einer Konzeption für Themenreisen (Natur-Tourismus) im Nationalpark Wollin mit dem Förderverein des Nationalparks Jasmund und dem NPA Wollin	

(Eigene Darstellung basierend auf WIGGER / WEICHBRODT)

4.6. Bewertung der Grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der Region Odermündung - Probleme und Chancen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Naturschutz

Der Naturschutz in der Region der Odermündung hat sowohl auf der deutschen als auch auf der polnischen Seite oftmals ähnliche Probleme und für viele Dinge stehen wir gemeinsam in der Verantwortung, so dass wir auch versuchen sollten, diese Dinge gemeinsam zu lösen bzw. anzugehen. In der deutsch-polnischen Zusammenarbeit im Naturschutz gibt es aber immer noch viele Probleme. Diese fangen bei der Sprache an und enden in Politik. So gibt es nach wie vor Schwierigkeiten in der Verständigung, die zum einen mit dem Nichtbeherrschen der polnischen bzw. deutschen oder auch der englischen Sprache und zum anderen mit dem unterschiedlichen Verständnis zum Naturschutz und den verwaltungstechnischen Dingen zusammenhängen. Manchmal ist das das fehlende Verständnis für die verschiedenen Mentalitäten. Ein Problem im amtlichen Bereich sind die Unterschiede in den Verwaltungsstrukturen und Rechtsvorschriften, sowie der Wechsel von Mitarbeitern in der Verwaltung oder Änderungen in den Verwaltungsstrukturen und ein hoher bürokratischer Aufwand. Als Hemmnisse für die grenzübergreifende Zusammenarbeit wirken sich immer noch die vorhandenen unzureichende Finanzausstattung der regionalen und lokalen Akteure. Zwischen Deutschland und Polen wurden viele Naturschutzabkommen und Programme vereinbart, das war die Grundlage für die heutige grenzübergreifende Zusammenarbeit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und Woiwodschaft Zachodniopomorskie kann auf viele gemeinsame Aktivitäten in Naturschutz zurückblicken, sie haben in der 90-er Jahren angefangen und würden kontinuierlich weitergeführt. Die Zusammenarbeit wurde mit der Zeit enger und erfolgreicher, denn beide Seiten sehen in der binationaler Zusammenarbeit die Chance, den Naturraum der Region als Ganzes-in seiner Gesamtheit- zu schützen, entwickeln und pflegen.

5. Fazit.

Allein aus der direkten Nachbarschaft zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Wojewodschaft Westpommern ergeben sich viele übereinstimmende Ziele und gemeinsame Interessen. Die Intensivierung der Zusammenarbeit nach der politischen Wende Anfang der neunziger Jahre in Fragen des Natur- und Umweltschutzes war daher fast zwangsläufig, ist aber dennoch ein gelungenes Beispiel für Europäische Integration. Der Beitritt Polens zur Europäischen Union ergibt sowohl Möglichkeiten als auch Herausforderungen für den Naturschutz in der Region der Odermündung. Nun ist es möglich, eine Vernetzung zwischen Gebieten auf deutscher und polnischer Seite herzustellen. Da sich der vielfältige, nahezu ungestörte Naturraum auf beiden Seiten der Grenze erstreckt, ist es sowieso nur sinnvoll ihn in einer Einheit zu schützen. Eine Herausforderung für den Naturschutz und zugleich ein Hemmnis für die grenzüberschreitende Kooperation stellt jedoch – insbesondere für die Akteure des amtlichen Naturschutzes - die unterschiedliche administrative Orientierung und

Anbindung beider Staaten dar. Während im föderalistischen Organisationsprinzip Deutschlands der Naturschutz v.a. Sache der Bundesländer sei und der Bund im Wesentlichen Rahmenvorschriften erlasse, sei die Naturschutzverwaltung und – Gesetzgebung in Polen zentralstaatlich organisiert. Zwar wäre die Autonomie der Woiwodschaften nach der Gebiets- und Verwaltungsreform von 1999, bei der die ursprünglich 49 Woiwodschaften in 16 zusammengefasst wurden, gegenüber früher gestärkt worden, doch wären ihre Kompetenzen im Naturschutz nicht vergleichbar mit denen der Länder in Deutschland. Die hauptsächliche Weisungsbefugnis gehe hier weiterhin von Warschau aus. Es gibt zahlreiche Kompetenzen und Zuständigkeiten, die oft unterschiedlich in beiden Ländern sind.

Auf Vereins- oder Verbandsebene bzw. bei den Nichtregierungsorganisationen (Non Governmental Organisations, NGO`s) ließen sich eher Kontakte zwischen den beiden Seiten leichter knüpfen, da die Vereine und Verbände – fern von administrativen Strukturen – flexibler agieren könnten. Durch die staatlichen Institutionen entstanden zweifelsohne Partnerschaften, durch die NGO`s aber Zusammenarbeiten.

Trotz aller Hemmnissen, die ersten Kontakten zwischen der polnischen und deutschen Seite wurden geknüpft und die zahlreichen Projekten realisiert. Die Beispiele für eine gelungene grenzübergreifende Zusammenarbeit bilden Naturpark Insel Usedom und das STAUN Ückerküde. Der Naturpark Insel Usedom pflegt wöchentliche Kontakte zum Nationalpark Wollin. Auch werden zwischen beiden Partner regelmäßige Treffen und Workshops organisiert, die projekt- und aufgabenbezogen sind. Das STAUN Ueckerküde kann ebenfalls von abwechselnden, regelmäßigen Arbeitstreffen mit der polnischen Seite berichten. Man unterstütze die polnischen Kollegen derzeit bei den Fördermöglichkeiten, die die EU biete.

Die Voraussetzung für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit sind Offenheit für andere Denkmodelle, Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten, Akzeptanz der verschiedenen Meinungen, Ausdauer und Wille.

Die Empfehlung für die erfolgreiche Zusammenarbeit ist, die Akteure der beiden Seiten an einen Tisch zu bringen und sich auf gemeinsame Ziele zu verständigen. Die Europäische Union fordert immer stärker die internationale Zusammenarbeit.

Ein wesentlicher Vorteil für die grenzübergreifende Kooperation war Beitritt Polens zum Schengener Übereinkommen. Durch Wegfall der Grenze wurde das Zusammenkommen der einzelnen Akteure wesentlich leichter gemacht. Vor allem muss aber die Grenze aus den Köpfen der Akteure und der Bevölkerung des Grenzraumes verschwinden.

Neben einer grenzüberschreitenden Vernetzung von Naturschutzgebieten und Biotopen wäre es besonders wichtig die Sensibilisierung für die ökologische Gesamtsituation in der Öffentlichkeit zu positionieren, eine Harmonisierung von Schutzverordnungen über die Grenze hinweg anzustreben und den Aufbau und die Abstimmung eines grenzüberschreitenden Natur- und Umweltmanagements vorzunehmen.

Um derartige Ziele zu erreichen sollten die bestehenden Fördermöglichkeiten für eine direkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Naturschutz umfassend genutzt werden.

Abstract

My diploma thesis is „The international nature consevation in the German – Polish Oder Estuary Region. The Problems, Chances and Possibilities“. It is an attempt to show the importance of the international cooperation fort he nature conservation in this area. Thea im of this thesis was to analysed which problems, chances and possbilities results from the Polish-German Cooperation in Oder Estuary Region.

The empirical research was undertaken in the Oder Estuary Region. This region is, on the one hand, characterized by serious development problems and a heavy dependence on tourism. On the other hand, the area constitutes a huge natural potential significant for nature conservation. In my analysis, the emphasis is put on research in newspapers and on an investigation of measures undertaken to protect nature. Moreover, this thesis is based on interviews conducted with experts.

The result of my work is the comparison of the german and polish administration and management of nature consevation and the international cooperations in the area of Oder Estuary Region. I worked out the problems and possibilities fort he future cooperation between Polan and Germany in the nature conservation in this area.

Quellenverzeichnis:

ARNOLD, H. & W. ZIELKE (1996): Bestimmung der Bemessungswasserstände im Achterwasser und Oder-Haff. Zwischenbericht: Modellerstellung und Modellvalidierung. Hannover.

BANGEL, H., G. SCHERNEWSKI, A. BACHOR & M. LANDSBERG-UCZCIWEK (2004): Spatial pattern and long-term development of water quality in the Oder Estuary. In: SCHERNEWSKI, G. & T. DOLCH (Eds.): The Oder Estuary – against the background of the European Water Framework Directive. Warnemünde, S. 17-66 (Marine Science Reports 57).

BARTKOWIAK, Z (2008): Der historische Abriss des Naturschutzes in Polen bis 1939 (Die Geschichte des Naturschutzes in Pommern von den Anfängen bis in unsere Zeit)

BEHRENS, H (2008): Zur Entwicklung des Naturschutzes im Pommern 1908-1945 (Die Geschichte des Naturschutzes in Pommern von den Anfängen bis in unsere Zeit)

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) & MINISTERSTWO ŚRODOWISKA WARSZAWA (Hrsg., 2000): Deutsch – Polnisches Handbuch zum Naturschutz. Bonn/Warszawa.

BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2007):

Landwirtschaft: Nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Abrufbar unter: <http://www.bmvbs.de/beauftragter/Chancen-der-Regionen-nutzen/1697/Landwirtschaft.htm>

HEINRICH, CH. (o.J.): Kommentar zum neuen Bundesnaturschutzgesetz. Abrufbar unter: http://www.nabu.de/m06/m06_01/00455.html

HUPFER, P. & B. TINZ (1996): Klima und Klimaänderungen. IN: LOZÁN et al. (Hrsg.): Warnsignale aus der Ostsee – Wissenschaftliche Fakten. S. 24-29.

JANSSEN, G., S. CZARNECKA-ZAWADA, B. KONIECZNY & V. VODOVA (2004): Bestandsaufnahme der IKZM-relevanten Rechts- und Verwaltungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen unter Berücksichtigung des Internationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts. Dresden (IKZM-Oder Berichte 5).

KLIEWE, H. (1960): Die Insel Usedom in ihrer spät- und nacheiszeitlichen Formenentwicklung. Berlin.

KORN, H., J. STADLER & G. STOLPE (1999): Internationale Übereinkommen, Programme und Organisationen im Naturschutz – Eine Übersicht. Bonn–Bad Godesberg (BfN-Skripten 1).

LAMPE, R. (1999): Das Oder-Ästuar – Filter oder Bypass fluvialer Einträge? In: Bodden 7, S.45-62.

LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN (o.J.): Förderfibel. Abrufbar unter:
http://www.service.m-v.de/cms/DLP_prod/DLP/Foerderfibel/index.jsp
LAUN M-V (LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN) (1996): Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern. Gülzow.

LIPOWICZ, I., Z. NIEWIADOMSKI, K. STRZYCZKOWSKI & G. SZPOR (2004): Prawo administracyjne (Verwaltungsrecht). Warszawa.

LÖSER, N. & SEKSCINSKA, A. (2005): Integriertes Küste-Flusseinzugsgebiets-Management an der Oder/ Odra: Hintergrundbericht. IKZM-Oder Berichte 14

NEIDLEIN, H.-C. & M. WALSER (2004): Finanzierungshandbuch für Naturschutzmaßnahmen. Berlin.

NIEDERMEYER, R.-O. (1995): Die deutsche Ostseeküste – Nordwest-Usedom. In: DUPHORN, K., H. KLIEWE & R.-O. NIEDERMEYER. Berlin/Stuttgart, S. 208-214 (Sammlung Geologischer Führer 88).

SSYSMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN Handbuch zur Umsetzung der FFH- Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, BfN; Bonn-Bad Godesberg 1998, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53

STEINGRUBE, W., R. SCHEIBE & M. FEILBACH (2004): Ergebnisse der Bestandsaufnahme der touristischen Infrastruktur im Untersuchungsgebiet. Greifswald (IKZM-Oder Berichte 4).

TIESEL, R. (1995): Das Wetter. IN: RHEINHEIMER, G. (Hrsg.): Meereskunde der Ostsee. S. 46-55.

VÖSSING, A. u. H. GILLE (1994): Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, Projekt: Unteres Odertal, Brandenburg, Natur und Landschaft, 69 (7/8), 323-331

WASILEWSKI, A. (2000): Naturschutzrecht in Polen. In: CZYBULKA, D. (Hrsg.): Erkennen, Bewerten, Abwägen und Entscheiden: zweiter Warnemünder Naturschutzrechtstag. Baden-Baden, S. 137-153 (Rostocker Schriften zum Seerecht und Umweltrecht 9).

WIELGAT, M. (2002): Compilation of the Nutrient Loads for the Szczecin Lagoon (Southern Baltic). In: SCHERNEWSKI, G. & U. SCHIEWER (Eds.): Baltic Coastal Ecosystems: Structure, Function and Coastal Zone Management. Berlin u.a., S. 75–92.

WIGGER / WEICHBRODT (2007) Übersicht über Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Nationalpark Wollin und dem Naturpark Insel Usedom

WROBLEWSKI, H. (2008): Arbeit der gemeinsamen Umweltkommission (GUK) (Die Geschichte des Naturschutzes in Pommern von den Anfängen bis in unsere Zeit)

<http://www.interreg4a.info>

<http://www.ikzm-d.de/modul.php?show=41>

<http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/>

<http://www.europarc-deutschland.de/naturschutz-und-laendliche-entwicklung-2007-2013-deutschland>

<http://de.wikipedia.org/wiki/LIFE%2B>

<http://ec.europa.eu/environment/life/>